



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

12. Jahrgang

Potsdam, den 3. Januar 2001

Nummer 1

Inhalt	Seite
Ministerium für Wirtschaft	
Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GA - (GA-G)	2
Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GA - (GA-I)	15
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Einsammlung und Entsorgung von Abfällen und Tierkörpern aus Gewässern und an den Ufern	23
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Ministerium des Innern	
Ausführungsvorschriften über die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Fahrpersonalgesetzes (AV-FPersG)	26
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 1/2001	

**Änderung der Richtlinie
des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung
der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen
der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
- GA - (GA-G)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
des Landes Brandenburg
Vom 30. November 2000

Die Richtlinie vom 23. Juni 1999 (ABl. S. 586) wird aufgrund der Beschlüsse des Planungsausschusses (§ 6 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“) vom 20. März 2000 und 20. Juli 2000 wie folgt geändert:

1. Grundlagen, Zwecksetzung

1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) in der Fassung des Steueränderungsgesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322, 1336), im Rahmen des auf dieser Grundlage ergangenen Rahmenplans, aufgrund der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl. I S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der Fassung des Erlasses vom 21. August 2000 (ABl. S. 786) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrsgewerbes, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft - insbesondere der Primäreffektbetriebe - gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden.

1.2 Der Zuwendungsempfänger hat die gewährte Zuwendung für das Investitionsvorhaben zu verwenden. Eine solche Verwendung liegt nur dann vor, wenn das Investitionsvorhaben bis zum Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums verwirklicht und die geförderte Betriebsstätte für mindestens fünf Jahre über diesen Zeitpunkt hinaus betrieben wurde (Zuwendungszweck).

Die Bewilligungsbehörde hat den konkreten Zuwendungszweck eines Investitionsvorhabens im Zuwendungsbescheid ausdrücklich zu bestimmen.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf GA-Mittel besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Die GA-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmög-

lichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen (Subsidiaritätsgrundsatz). Eine angemessene Eigenbeteiligung des Investors an den förderfähigen Kosten des Investitionsvorhabens ist in jedem Fall Voraussetzung für eine Förderung (Zusätzlichkeitsgrundsatz).

1.5 Das Land Brandenburg ist GA-Fördergebiet im Sinne von Nummer 2.5.1 Teil II 29. Rahmenplan. Das Fördergebiet wird in Teilgebiete mit Landesfördersätzen der Kategorien I und II gegliedert. Diese Teilgebiete entsprechen den in Anhang 14 des 29. Rahmenplanes für das Land Brandenburg festgelegten A- bzw. B-Fördergebieten. Das Fördergebiet der Kategorie II ist das Gebiet mit Fördersatzminderung und umfasst im zeitlichen Anwendungsbereich des 29. Rahmenplanes die Arbeitsmarktregion Berlin (alle Orte des engeren Verflechtungsraumes) und den gesamten Landkreis Potsdam-Mittelmark. Die Städte Fürstenwalde und Strausberg sowie die Gemeinde Wünsdorf werden der Kategorie I zugerechnet.

Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft wird in der Regel auf Schwerpunkttorte konzentriert (entsprechend dem Kabinettsbeschluss 2561/1996 vom 17. Dezember 1996). Die Schwerpunkttorte innerhalb der Kategorien I (A-Schwerpunkttorte) und II (B-Schwerpunkttorte) ergeben sich aus der Anlage zu dieser Richtlinie (Schwerpunkttorte). Investitionsvorhaben in Gebieten außerhalb der Schwerpunkttorte können unter Beachtung von Nummer 7.3.2 nur in Ausnahmefällen gefördert werden.

1.6 Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt bei der Bewilligung vorhandene integrierte regionale Entwicklungskonzepte.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden können Investitionen der gewerblichen Wirtschaft für Betriebsstätten, die einem Wirtschaftszweig zuzuordnen sind, der nicht gemäß Nummer 2.3 von der Förderung ausgeschlossen ist. Maßgeblich für die Zuordnung der Betriebsstätte ist die vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Klassifikation der Wirtschaftszweige in ihrer im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung. (Für den Begriff der Betriebsstätte vgl. Nummer 3.2.)

2.2 Förderfähig sind Investitionen dann, wenn eine Betriebsstätte errichtet, erweitert, umgestellt oder grundlegend rationalisiert bzw. modernisiert wird oder wenn eine stillgelegte oder von Stilllegung bedrohte Betriebsstätte erworben wird. Der Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte setzt voraus, dass er unter Marktbedingungen erfolgt.

2.2.1 Bei der Errichtung einer Betriebsstätte werden Anlagen oder Einrichtungen geschaffen, die zur Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit dienen.

2.2.2 Bei der Erweiterung wird eine bereits bestehende Betriebsstätte - auch in gemieteten oder gepachteten Räu-

men - durch die Schaffung von Anlagen oder Einrichtungen derart verändert, dass die Kapazität erhöht bzw. der Tätigkeitsbereich ausgeweitet wird.

- 2.2.3 Bei der Umstellung wird eine bereits bestehende Betriebsstätte derart verändert, dass sich das Marktangebot (z. B. die Erzeugnisse) oder der Leistungsprozess (z. B. das Produktionsverfahren) oder beides ändert, wenn diese Umstellung die ganze Betriebsstätte oder zumindest ihre wesentlichen Teile umfasst.
- 2.2.4 Bei der Rationalisierung/Modernisierung wird eine bereits bestehende Betriebsstätte als ganze oder mindestens eine Betriebsabteilung, der im Rahmen der Betriebsstätte eine gewisse Selbständigkeit zukommt, so verändert, dass der Leistungsprozess auf ein technisches Niveau gebracht wird, das ihn dem maßgeblichen Stand der Technik mindestens derart annähert, dass der Betrieb im Wettbewerb bestehen kann.
- 2.2.5 Beim Erwerb einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte (vgl. BMF, BStBl. 1983 IS. 390) oder dem Erwerb einer stillgelegten Betriebsstätte übernimmt der Erwerber die einzelnen Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens der Betriebsstätte oder mindestens 75 v. H. der Anteile desjenigen, der die Betriebsstätte innehat, zur Fortführung oder Aufnahme einer förderfähigen Tätigkeit. Gehört diese Betriebsstätte einem Unternehmen in Schwierigkeiten an, ist eine Förderung nur nach Maßgabe der EU-Leitlinien für Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vom 6. Juni 1999 (ABl. EG Nr. C 288 S. 2) möglich.

Rettungsbeihilfen an ein Unternehmen in Schwierigkeiten werden mit Mitteln der GA nicht gewährt. Sollen Investitionen eines Unternehmens in Schwierigkeiten, die die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung/Modernisierung einer Betriebsstätte betreffen, mit Mitteln der GA gefördert werden, so ist dies in folgenden Fällen bei der EU-Kommission zu notifizieren:

- Es handelt sich um ein Unternehmen, welches nicht die Begriffsvoraussetzungen eines kleinen und mittleren Unternehmens im Sinne der Nummer 3.3 erfüllt.
- Es handelt sich um eine Umstrukturierungsbeihilfe an ein kleines und mittleres Unternehmen im Sinne der Nummer 3.3, die sich nicht im Rahmen eines von der Europäischen Kommission genehmigten Landesprogramms über Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen hält.

Erhält ein Unternehmen, welches nicht die Begriffsvoraussetzungen eines kleinen und mittleren Unternehmens im Sinne der Nummer 3.3 erfüllt, und welches bereits eine Rettungs- bzw. Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat, während der Umstrukturierungsphase nach dem 30. Juni 2000 eine Investitionshilfe aus Mitteln der GA, so ist diese – mit Ausnahme einer „de minimis“-Beihilfe (siehe dazu die Regelung in der Mitteilung der Kommission über „de minimis“-Beihilfen (ABl. EG Nr. C 68 S. 6

vom 6. März 1996)) – bei der Europäischen Kommission zu notifizieren.

- 2.2.6 Eine Errichtungsinvestition kann auch im Rahmen einer Verlagerung erfolgen, bei der die gewerbliche Tätigkeit, statt in der bestehenden, künftig ganz oder zum Teil in einer Betriebsstätte fortgesetzt wird, die an einer anderen Örtlichkeit gelegen ist, und zwar unabhängig davon, ob die Verlagerung innerhalb oder außerhalb derselben Gemeinde erfolgt.
- 2.3 Von der Förderung sind insbesondere folgende Wirtschaftsbereiche ausgeschlossen:
- 2.3.1 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung oder Vermarktung,
- 2.3.2 Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden und vergleichbare Zweige der Urproduktion,
- 2.3.3 Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerke und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen,
- 2.3.4 Baugewerbe,
- 2.3.5 Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel,
- 2.3.6 Transport- und Lagergewerbe,
- 2.3.7 Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen,
- 2.3.8 Asphalt- und Transportbetonmischanlagen,
- 2.3.9 betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatungen,
- 2.3.10 logistische Dienstleistungen aller Art außerhalb der von der Landesregierung ausgewiesenen Güterverkehrszentren und des Flughafens Schönefeld sowie dessen unmittelbares Umfeld,
- 2.3.11 privat betriebene Flughäfen,
- 2.3.12 Veranstaltung von Kongressen,
- 2.3.13 Vermietung und Verpachtung von mobilen und immobilwirtschaftsgütern aller Art (Nummer 6.5 bleibt unberührt),
- 2.3.14 Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft,
- 2.3.15 Bauschuttrecyclinganlagen,
- 2.3.16 Kompostierungsanlagen,
- 2.3.17 Herstellung von Baumaterial (NACE-Gruppen 26.4, 26.5 und 26.6) sowie Herstellung von Fenstern und Türen (innerhalb der NACE-Unterklassen 20.30.1, 25.23.0 und 28.12.0),
- 2.3.18 Großhandel jeglicher Art,
- 2.3.19 Beherbergungs- und Pflegegewerbe.
- 2.4 Gefördert werden Investitionsvorhaben der Tourismuswirtschaft zum Auf- oder Ausbau regionalwirtschaftlich bedeutsamer touristischer Strukturen, soweit es sich dabei um Vorhaben tourismusorientierter, gewerblicher Dienstleistungsbetriebe handelt, die mindestens 50 v. H. des Umsatzes aus touristischen Leistungen erbringen und nicht dem Beherbergungs- und Pflegegewerbe zuzurechnen sind.
- 2.5 Gefördert werden Investitionen zur Schaffung oder Sicherung isolierter oder alternierender Telearbeitsplätze, wenn sich die Betriebsstätte und der Telearbeitsplatz im GA-Fördergebiet befinden.

Ein Telearbeitsplatz liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer an seinem Wohnort dezentral für ein räumlich entfernteres Unternehmen über elektronische Medien (z. B. über vernetzte Datenverarbeitungsanlagen im on- oder off-line-Betrieb) Tätigkeiten (z. B. Bildschirmarbeiten, Übersetzungsarbeiten, Konstruktionszeichnungen, CAD, Tabellenkalkulationen, kaufmännische Arbeiten, Programmierungen) für das Unternehmen ausschließlich am Wohnort des Arbeitnehmers (isolierter Telearbeitsplatz) oder teilweise am Wohnort des Arbeitnehmers und teilweise im Betrieb des Unternehmers/Arbeitgebers (alternierender Telearbeitsplatz) ausführt.

Befinden sich die Betriebsstätte und der Telearbeitsplatz in unterschiedlichen Fördergebietskategorien, so ist für die Bemessung des Höchstfördersatzes das Fördergebiet maßgebend, in der sich der Telearbeitsplatz befindet.

Liegen Betriebsstätte und Telearbeitsplatz in verschiedenen Ländern, kann eine Förderung nur im Einvernehmen zwischen den betroffenen Ländern erfolgen. Das Einvernehmen muss sich insbesondere auf die eventuelle Aufteilung der Finanzierung der Förderung der Einzelinvestitionen in der Betriebsstätte und am Ort des Telearbeitsplatzes erstrecken. Dabei kann sich eine Finanzierungsaufteilung an dem jeweiligen voraussichtlichen Ausmaß besonderer Struktureffekte (vgl. Nummer 5.3) ausrichten, die mit der einzelnen Investition verbunden sind.

Für den Erlass des Zuwendungsbescheides ist das Land zuständig, in dem sich die Betriebsstätte befindet.

- 2.6 Für folgende Bereiche ist die Förderung aufgrund beihilferechtlicher Sektorregelungen eingeschränkt:
- 2.6.1 Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- 2.6.2 Eisen- und Stahlindustrie (grundsätzliches Beihilfeverbot mit Ausnahmen für Forschungs- und Entwicklungs-, Umweltschutz- und Schließungsbeihilfen)
- 2.6.3 Schiffsbau, Schiffsumbau und Schiffsreparatur
- 2.6.4 Kraftfahrzeugindustrie, sofern der Kostenaufwand einer zu fördernden Maßnahme 50 Mio. EURO oder die staatliche Beihilfe 5 Mio. EURO (brutto) übersteigt
- 2.6.5 Rahmenregelungen für bestimmte, nicht unter den EGKS fallende Stahlbereiche
- 2.6.6 Kunstfaserindustrie (grundsätzliches Beihilfeverbot für Investitionen im Bereich Acryl-, Polyester-, Polypropylen- und Polyamidspinnfasern und -filamentgarne sowie der Texturierung dieser Garne)

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, die im Land Brandenburg eine Betriebsstätte unterhalten bzw. unterhalten wollen.
- 3.2 Für den Begriff der Betriebsstätte im Sinne dieser Richt-

linie gilt § 12 der Abgabenordnung 1977 (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613); der Begriff „gewerblich“ richtet sich nach den Bestimmungen des Gewerbesteuer-gesetzes (vgl. § 2 GewStG) in der Fassung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) in der jeweils geltenden Fassung. Mehrere Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Antragstellers in derselben Gemeinde gelten als eine einheitliche Betriebsstätte. Bei der Förderung von Telearbeitsplätzen (Nummer 2.5) gilt der Ort der Leistungserbringung durch den Telearbeitnehmer als unselbständiger Bestandteil der Betriebsstätte des Unternehmens.

- 3.3 Zuwendungsempfänger gelten als kleine und mittlere Unternehmen (KMU), wenn sie entsprechend der derzeit geltenden Definition der Europäischen Kommission (vgl. ABl. EG Nr. C 213 S. 4 vom 23. Juli 1996) folgende Bedingungen erfüllen:

KMU sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Arbeitskräfte beschäftigen und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 40 Mio. EURO oder eine Bilanzsumme von höchstens 27 Mio. EURO erreichen (Umrechnungskurs: 1 EURO entspricht 1,95583 DM) und
- sich nicht zu 25 v. H. oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden, die dieser Definition nicht entsprechen (Unabhängigkeitskriterium).

Die Annahme des Unabhängigkeitskriteriums nach Buchstabe c ist nicht gehindert, wenn

- öffentliche Beteiligungsgesellschaften (z. B. öffentliche Investmentgesellschaften) solche Rechte innehaben und diese weder einzeln noch gemeinsam eine Kontrolle über das Unternehmen ausüben,
- institutionelle Anleger (z. B. Pensionsfonds), die keine Kontrolle ausüben, solche Rechte innehaben,
- aufgrund der Kapitalstreuung nicht ermittelt werden kann, wer die Anteile hält, und das Unternehmen erklärt, dass es zu Recht davon ausgehen kann, dass es nicht zu 25 v. H. oder mehr seines Kapitals im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam steht, die die KMU-Definition nicht erfüllen.

Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als kleine und mittlere Unternehmen zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtliche Gebilde auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines kleinen und mittleren Unternehmens hinausgeht.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Ein Investitionsvorhaben (Nummer 2) kann gefördert werden,

- wenn es die Voraussetzungen des Primäreffekts erfüllt (Nummer 4.2) und
- wenn mit ihm neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden (Nummer 4.3) und
- wenn mit ihm eine besondere Anstrengung des Betriebs verbunden ist, die sich in der Anzahl neu geschaffener Arbeitsplätze (Arbeitsplatzziel) oder im Investitionsbetrag (Abschreibungskriterium) niederschlägt (Nummer 4.3) und
- wenn der Beitrag des Zuwendungsempfängers zur Finanzierung des Investitionsvorhabens mindestens 25 v. H. beträgt. Dieser Mindestbetrag darf keine Beihilfe enthalten. Eine Beihilfe ist beispielsweise enthalten bei einem zinsgünstigen oder einem staatlich verbürgten Darlehen, das staatliche Beihilfeelemente enthält.

Zusätzliche Voraussetzung ist bei einem Investitionsvorhaben, für das die Gewährung lohnkostenbezogener Zuschüsse beantragt ist, dass damit an Erstinvestitionen nach Nummer 2.2 gebundene Arbeitsplätze geschaffen werden. Ein Arbeitsplatz ist investitionsgebunden, wenn er eine Tätigkeit betrifft, auf die sich die Investition bezieht, auch wenn er in den ersten drei Jahren nach Abschluss der Investition geschaffen wird. Der überwiegende Teil der neugeschaffenen Arbeitsplätze muss eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Arbeitsplätze mit überdurchschnittlicher Qualifikationsanforderung,
- Arbeitsplätze mit besonders hoher Wertschöpfung oder
- Arbeitsplätze in einem Bereich mit besonders hohem Innovationspotential.

Für ein Investitionsvorhaben, das vor Antragstellung (Antragseingang gemäß Nummer 7.2) begonnen worden ist, werden GA-Mittel nicht gewährt.

- 4.2 Das Investitionsvorhaben muss geeignet sein, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen (Primäreffekt). Ein Fortfall dieser Voraussetzung ist nur dann förderunschädlich, wenn er nach Ablauf des Überwachungszeitraums im Sinne der Nummer 4.3.1 Satz 3 eintritt.
- 4.2.1 Nummer 4.2 gilt als erfüllt, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung in der zu fördernden Betriebsstätte überwiegend (d. h. zu mehr als 50 v. H. des Umsatzes) Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden (Artbegriff). Die Tätigkeiten einer Betriebsstätte, die den Artbegriff erfüllen, ergeben sich aus der Anlage (Positivliste, vorbehaltlich Nummer 2.3).
- 4.2.2 Liegen die Voraussetzungen nach Nummer 4.2.1 nicht vor, ist eine Förderung auch dann möglich, wenn im Einzelfall die in der Betriebsstätte hergestellten Güter

oder erbrachten Dienstleistungen im Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich überwiegend überregional abgesetzt werden (Einzelfallnachweis). Als überregional ist in der Regel ein Absatz außerhalb eines Radius von 30 km von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, anzusehen.

- 4.2.3 Liegen im Zeitpunkt der Antragstellung weder die Voraussetzungen der Nummer 4.2.1 noch die der Nummer 4.2.2 vor, dann kann eine Förderung auch gewährt werden, wenn aufgrund einer begründeten Prognose des Antragstellers zu erwarten ist, dass nach Durchführung des Investitionsvorhabens die betriebliche Tätigkeit der Positivliste (Nummer 4.2.1 Satz 2) unterfallen wird oder im Einzelfall die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen künftig tatsächlich überwiegend überregional (Nummer 4.2.2 Satz 2) abgesetzt werden (Primäreffektprognose). In beiden Fällen ist der überwiegend überregionale Absatz innerhalb einer Frist von maximal drei Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens nachzuweisen.
- 4.2.4 Die Voraussetzungen des Primäreffektes gelten für die Ausbildungsstätten der förderfähigen Betriebsstätten (z. B. Ausbildungswerkstätten, Ausbildungslabors, Ausbildungsbüros) als erfüllt.
- 4.3 Durch das Investitionsvorhaben muss mindestens ein Dauerarbeitsplatz geschaffen oder gesichert werden. Für eine Förderung kommt ein Investitionsvorhaben jedoch nur in Betracht, wenn
- a) der jahresdurchschnittliche Investitionsbetrag die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen (ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen) um mindestens 50 v. H. übersteigt oder
 - b) die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 v. H. erhöht wird. Ein neu geschaffener Ausbildungsplatz (Nummer 4.3.2) wird dabei wie zwei Dauerarbeitsplätze gewertet.

Bei Errichtungsinvestitionen (Nummer 2.2.1) und dem Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte (Nummer 2.2.5) gelten die vorstehenden Voraussetzungen als erfüllt.

- 4.3.1 Es ist zwischen der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der Zahl der Beschäftigten zu unterscheiden. Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Diese müssen für eine Überwachungszeit von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens (Ende des Investitionszeitraums) tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden (Überwachungszeitraum). Die Zahl der Beschäftigten entspricht demgegenüber nur der Zahl der tatsächlich besetzten Dauerarbeitsplätze unter Beachtung der Nummern 4.3.2 bis 4.3.5.
- 4.3.2 Ausbildungsplätze können wie Dauerarbeitsplätze ge-

fördert werden. Ausbildungsplätze liegen vor, soweit betriebliche Ausbildungsverträge bestehen, die in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei einer nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle eingetragen worden sind.

4.3.3 Teilzeitarbeitsplätze werden wie folgt berücksichtigt:

- Ein Teilzeitarbeitsplatz mit 3/4 oder mehr der tariflichen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitarbeitsplatzes des jeweiligen Wirtschaftszweiges zählt als ein Dauerarbeitsplatz.
- Ein Teilzeitarbeitsplatz mit unter 3/4 der tariflichen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitarbeitsplatzes des jeweiligen Wirtschaftszweiges wird entsprechend der jeweiligen Stundenzahl anteilig als Dauerarbeitsplatz berücksichtigt.
- Teilzeitarbeitsplätze, die wegen Geringfügigkeit nach § 8 Sozialgesetzbuch IV nicht zur Versicherungspflicht führen, bleiben unberücksichtigt. Dies gilt ebenfalls für die Beschäftigung von Aushilfskräften.

4.3.4 Saisonarbeitsplätze finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen Arbeitszeit als Dauerarbeitsplätze Berücksichtigung, wenn sie nach Art der Betriebsstätte während der Saisonzeit auf Dauer angeboten und besetzt werden.

4.3.5 Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Arbeitskräfte gleichzusetzen.

5. Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form des Zuschusses gewährt. Der Antragsteller kann zwischen sachkapitalbezogenen und lohnkostenbezogenen Zuschüssen wählen.

Der Rahmenförderhöchstsatz (Nummer 2.5.1 Teil II 29. Rahmenplan) beträgt 35 v. H. (bei KMU 50 v. H.; Fördergebiet der Kategorie I, Schwerpunkttorte A) der förderfähigen Kosten, im Gebiet mit Fördersatzminderung 28 v. H. (bei KMU 43 v. H.; Fördergebiet der Kategorie II, Schwerpunkttorte B) der förderfähigen Kosten. Dieser schließt sowohl die GA-Mittel als auch alle sonstigen Fördermittel ein (z. B. Investitionszulage, Sonderabschreibungen, zinsgünstige Darlehen, Subventionsvorteil bei Ansiedelung auf gefördertem Gewerbegebiet in Höhe von 2,25 v. H. gemäß Nummer 6.3.2 GA-I). Die Fördersätze gemäß den Nummern 5.2 bis 5.3 gelten nur bei Inanspruchnahme reiner GA-Mittel. Werden sonstige Fördermittel (Satz 2) in Anspruch genommen, sind diese auf den für das jeweilige Investitionsvorhaben gemäß den Nummern 5.2 bis 5.3 geltenden Fördersatz anzurechnen (vgl. Nummer 1.4 Satz 2).

5.2 Bei der Förderung von Investitionsvorhaben - ohne touristische Vorhaben - betragen die Regelfördersätze für GA-Mittel unter Beachtung von Nummer 7.3.2

- an Schwerpunkttorten A der Kategorie I 20 v. H.,
- im übrigen Fördergebiet der Kategorie I 16 v. H.,
- an Schwerpunkttorten B der Kategorie II 16 v. H.,
- im übrigen Fördergebiet der Kategorie II 0 v. H.

Bei der Förderung von touristischen Vorhaben gemäß Nummer 2.4 betragen die Regelfördersätze

- im gesamten Fördergebiet der Kategorie I 20 v. H.,
- im gesamten Fördergebiet der Kategorie II 16 v. H.

Die Regelfördersätze erhöhen sich bei Anträgen von kleinen und mittleren Unternehmen (Nummer 3.3) um 15 v. H.-Punkte.

Die Regelfördersätze verringern sich um 10 v. H.-Punkte bei Investitionsvorhaben, die die in Nummer 4.3 Buchstabe b genannte Zahl von Dauerarbeitsplätzen nicht schaffen.

5.3 Regelfördersätze (Nummer 5.2) können im Einzelfall in Abhängigkeit von den nachfolgenden Struktureffekten der Investitionsvorhaben bis zur Höhe des maßgeblichen Rahmenförderhöchstsatzes (Nummer 5.1) erhöht werden. Die Fördersätze erhöhen sich bei Erfüllung der einzelnen nachfolgenden Kriterien

- im Fördergebiet I um jeweils 5 v. H.-Punkte,
 - im Fördergebiet II um jeweils 4 v. H.-Punkte:
- a) die Investitionen tragen zur Hebung bzw. Stabilisierung der Beschäftigung bei Investitionen in Regionen mit schwerwiegenden Arbeitsmarktproblemen (über dem Landesdurchschnitt - Kreisebene) bei,
 - b) durch das Investitionsvorhaben werden zielgerichtet zugleich schwerwiegende regionalwirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Nachteile von einer Region abgewendet (die Erfüllung dieses Kriteriums wird bei Investitionen in den Städten Fürstenwalde und Strausberg sowie der Gemeinde Wünsdorf vermutet),
 - c) die Investitionen stärken die regionale Innovationskraft und/oder vorhandene Agglomerationskerne,
 - d) die Investitionen stehen im Zusammenhang mit einer Existenzgründung,
 - e) mit den Investitionen werden überwiegend (mehr als 50 v. H.) oder mindestens 10 v. H. qualitativ hochwertige Dauerarbeitsplätze für Frauen neu geschaffen,
 - f) mit den Investitionen werden zusätzliche Ausbildungsplätze von mindestens 10 v. H. der neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze in der Betriebsstätte geschaffen,
 - g) die Investitionen erfolgen im Rahmen einer Ansiedelung auf gefördertem Gewerbegebiet (Technologie- und Gründerzentrum, Güterverkehrszentrum, Me-

dienstort oder anderer geförderter GA-Gebiete und auf dem Flughafen Schönefeld sowie dessen unmittelbarem Umfeld),

- h) durch das Investitionsvorhaben wird ein neues Produkt oder Verfahren entwickelt (Markteinführung) oder ein bestehendes Produkt oder Verfahren weiterentwickelt und dies ist durch eine Marktrecherche belegt,
- i) das Investitionsvorhaben ist Teil oder Ergebnis eines Forschungs- und Entwicklungsprojekts im Verbund mit öffentlichen Forschungseinrichtungen im Land,
- j) das Investitionsvorhaben ist ökologisch als besonders hochwertig einzustufen, weil mit ihm besondere betriebliche Anstrengungen verbunden sind und die rechtlichen Vorgaben für den Umweltschutz übertroffen werden,
- k) das Investitionsvorhaben hat eine der GA-Förderung unterliegende Tätigkeit zum Gegenstand, die im Rahmen der Medienstandortförderung besonders unterstützt wird, für die in der Anlage zum Kabinettsbeschluss 2235/93 vom 24. August 1993 aufgeführten Gemeinden,
- l) bei Investitionskosten je Dauerarbeitsplatz
 - bei neu geschaffenem unter 200 000 DM,
 - bei gesichertem unter 100 000 DM,
- m) der Unternehmenssitz befindet sich am Ort der fördernden Betriebsstätte,
- n) bei Unternehmen mit Modellen zur Arbeitnehmervermögensbeteiligung.

5.3.1 Nach Maßgabe des Multisektoralen Beihilferahmens für große Investitionsvorhaben (siehe ABl. EG Nr. C 107 vom 7. April 1998) müssen große Investitionsvorhaben bei der Europäischen Kommission angemeldet werden, soweit sie einen der beiden folgenden Schwellenwerte überschreiten:

- Projekt-Gesamtkosten von mindestens 50 Mio. EURO (15 Mio. EURO für Investitionen in der Textil- und Bekleidungsindustrie) und eine als Prozentsatz der beihilfefähigen Investition ausgedrückte Intensität der kumulierten Beihilfebeträge von mindestens 50 v. H. der für Regionalbeihilfen geltenden Höchstgrenze für Großunternehmen in dem betroffenen Gebiet und ein Beihilfebetrag von mindestens 40 000 EURO (30 000 EURO für Investitionen in der Textil- und Bekleidungsindustrie) pro geschaffenen oder erhaltenem Arbeitsplatz oder
- Gesamtbeihilfe mindestens 50 Mio. EURO.

Die Kommission legt den zulässigen Förderhöchstanzahl anhand der im Multisektoralen Regionalbeihilferahmen bestimmten Kriterien selbst fest.

5.4 Bemessungsgrundlage sind bei Wahl der sachkapitalbezogenen Zuschüsse die förderfähigen Kosten des Investitionsvorhabens, die sich aus den förderfähigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anschaffung bzw. Herstellung von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen (einheitliche Bemessungsgrundlage) zuzüglich

der Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern zusammensetzen.

5.4.1 Zu den förderfähigen Investitionskosten gehören im Einzelnen:

- a) die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens,
- b) die Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern (Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse), soweit diese aktiviert werden,
 - wenn der Investor sie nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft hat und
 - sie mindestens fünf Jahre im Betrieb des Erwerbers verbleiben.

Bei Unternehmen, die die Begriffsbestimmung für kleine und mittlere Unternehmen gemäß Nummer 3.3 nicht erfüllen, können die Anschaffungskosten der immateriellen Wirtschaftsgüter nur bis zur Höhe von 25 v. H. der einheitlichen Bemessungsgrundlage unterstützt werden.

- c) geleaste Wirtschaftsgüter, wenn sie beim Leasingnehmer (Nutzer) aktiviert werden. Sofern Wirtschaftsgüter beim Leasinggeber (Investor) aktiviert werden, sind sie nur förderfähig, wenn zwischen Investor und Nutzer eine Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft (siehe Nummer 7.1) vorliegt oder wenn die in der Anlage (Bedingungen für die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind) dargestellten Bedingungen für die Förderfähigkeit eingehalten sind,
- d) gemietete und gepachtete Wirtschaftsgüter, die beim Investor aktiviert werden, wenn zwischen Investor und Nutzer eine Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft (siehe Nummer 7.1) vorliegt oder wenn die in der Anlage (Bedingungen für die Förderung von Wirtschaftsgütern bei fehlender Identität von Investor und Nutzer) dargestellten Bedingungen für die Förderfähigkeit eingehalten sind,
- e) im Falle der Übernahme einer Betriebsstätte die förderfähigen Anschaffungskosten der Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens, höchstens der Buchwert des Veräußerers; Wirtschaftsgüter, die bereits gefördert wurden, bleiben unberücksichtigt,
- f) der aktivierte Grundstückswert zu Marktpreisen, soweit er 10 v. H. der förderfähigen Investitionskosten nicht überschreitet und es sich um ein für das beantragte Investitionsvorhaben notwendiges Grundstück handelt.

5.4.2 Zu den förderfähigen Investitionskosten gehören nicht:

- a) der Geschäftswert eines Unternehmens,
- b) Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen (eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut),
- c) die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für PKW, Kombifahrzeuge, LKW, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge sowie für sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen,
- d) gebrauchte Wirtschaftsgüter.

Buchstabe d gilt nicht beim Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte (Nummer 2.2.5) oder wenn das erwerbende Unternehmen ein Unternehmen in der Gründungsphase ist und die Wirtschaftsgüter nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft werden bzw. nicht bereits früher gefördert wurden. (Gründungsphase eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten seit Beginn der Gründungsinvestitionen. Als neugegründet gilt ein Unternehmen, das erstmalig einen Gewerbebetrieb anmeldet und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbständiger Unternehmer oder bestehender Unternehmen steht [Existenzgründung].)

5.4.3 Bei Betriebsverlagerungen (Nummer 2.2.6) sind sämtliche Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden bzw. erzielbar wären, und eventuelle Entschädigungsbeträge (z. B. nach Baugesetzbuch - BauGB) von den förderfähigen Investitionskosten abzuziehen.

5.4.4 Die Investitionshilfe kommt nur für den Teil der Investitionskosten je geschaffenem oder gesichertem Dauerarbeitsplatz in Betracht, der das Fünffache der durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Dauerarbeitsplatz nicht übersteigt. Für neugeschaffene Dauerarbeitsplätze belaufen sich die durchschnittlichen Investitionskosten zur Zeit auf 200 000 DM, für gesicherte Arbeitsplätze auf 100 000 DM.

5.4.5 Die Begriffe Anschaffung und Herstellung sind im steuerrechtlichen Sinn zu verstehen (vgl. Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821) sowie Einkommensteuer-Richtlinie, jeweils in der geltenden Fassung).

Zeitpunkt der Anschaffung ist der Zeitpunkt der Lieferung. Ist Gegenstand eines Kaufvertrages über ein Wirtschaftsgut auch dessen Montage durch den Verkäufer, so ist das Wirtschaftsgut erst mit der Beendigung der Montagearbeit geliefert. Zeitpunkt der Herstellung ist der Zeitpunkt der Fertigstellung. Ein Wirtschaftsgut ist fer-

tiggestellt, sobald es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann.

5.5 Bemessungsgrundlage sind bei Wahl der lohnkostenbezogenen Zuschüsse die förderfähigen Lohnkosten, die für eingestellte Personen während eines Zeitraums von zwei Jahren anfallen. Die Lohnkosten umfassen den Bruttolohn (vor Steuern) und die gesetzlichen Sozialabgaben. Zugrunde gelegt werden können lediglich die neugeschaffenen Arbeitsplätze, die nicht im selben Zeitraum gestrichene Arbeitsplätze ersetzen (Nettoarbeitsplätze) und die für mindestens fünf Jahre besetzt bleiben.

5.6 Der Subventionswert der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Mitteln gewährten Förderungen darf den maßgeblichen Rahmenförderhöchstsatz (Nummer 5.1) nicht überschreiten; der beihilfefreie Eigenbeitrag des Beihilfeempfängers in Höhe von mindestens 25 v. H. (Nummer 4.1) muss sichergestellt sein. Der Rahmenförderhöchstsatz drückt den Wert der zulässigen öffentlichen Förderungen (Subvention) in Prozent der Bemessungsgrundlage aus, die sich entweder aus der einheitlichen Bemessungsgrundlage (vgl. Nummer 5.4) zuzüglich der Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern nach Maßgabe der Nummer 5.4.1 Buchstabe b oder den Lohnkosten im Sinne der Nummer 5.5 ergibt. Die einzelnen Teile der Förderungen werden mit ihrem Subventionswert angesetzt. Können regionalbeihilfefähige Ausgaben ganz oder teilweise auch mit Förderungen anderer Zielsetzungen gefördert werden, kann der in beiden Fällen förderbare Teil dem günstigeren Höchstsatz der anzuwendenden Regelung unterliegen.

5.6.1 Investitionszuschüsse werden mit ihren Nominalbeträgen in die Subventionswertberechnung einbezogen.

5.6.2 Bei zinsgünstigen Darlehen wird der Zinsvorteil festgestellt, der sich aus der Differenz zwischen Effektivzinssatz und dem von der Europäischen Kommission festgelegten Referenzzinssatz ergibt. Die Summe der mit diesem Zinssatz diskontierten Zinsvorteile in Prozent der Bemessungsgrundlage (vgl. Nummer 5.6 Satz 2) ist der Subventionswert des Darlehens.

5.6.3 Bürgschaften haben einen Subventionswert von 0,5 v. H. des Bürgschaftsbetrages, soweit sie einem Unternehmen gewährt werden, das sich nicht in Schwierigkeiten befindet. Wenn die Bürgschaften unter die „de minimis“-Regelung fallen, brauchen sie nicht angerechnet zu werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Bewilligungsbehörde erlässt geeignete Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid zur Einhaltung

- a) des Arbeitsplatzzieles hinsichtlich der Zahl der Dauerarbeitsplätze (Nummer 4.3 Buchstabe b),

- b) der sich für den Zuwendungsempfänger während des Überwachungszeitraums ergebenden Verpflichtungen (Nummer 4.3.1 Satz 3, Nummer 5.5),
- c) des erforderlichen Investitionsbetrages (Nummer 4.3 Buchstabe a)

sowie bei Bedarf

- d) zur Erfüllung der Verpflichtung zur Herbeiführung des Primäreffekts (Nummer 4.2.3) bzw.
- e) zum Nachweis darüber, dass die von der geförderten Betriebsstätte überwiegend hergestellten Güter und Dienstleistungen mindestens bis zum Ablauf des Überwachungszeitraums im Sinne der Nummer 4.3.1 Satz 3 überregional abgesetzt werden.

6.2 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von zwölf Monaten begonnen und innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird (vgl. Nummer 5.4.5 Abs. 2). Die genannten Fristen beginnen an dem Tag zu laufen, an dem der Bewilligungsbescheid Bestandskraft erlangt.

6.2.1 Lohnkostenzuschüsse werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die Dauerarbeitsplätze innerhalb von 36 Monaten nach Abschluss der Investition geschaffen werden.

6.3 Die durch Investitionszuschüsse geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben (verwendet werden), es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt (Verbleibefrist). Die Verbleibefrist beginnt am Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums.

Die der Lohnkostenförderung zugrunde gelegten Dauerarbeitsplätze müssen mindestens fünf Jahre besetzt bleiben. Die Frist beginnt mit der Schaffung der Dauerarbeitsplätze.

6.3.1 Wird ein Wirtschaftsgut seiner Natur nach regelmäßig außerhalb der Betriebsstätte (Nummer 3.2) eingesetzt, dann gelten die Voraussetzungen der Verbleibefrist (Nummer 6.3) als erfüllt, wenn

- a) jeder Zeitraum der Abwesenheit des Wirtschaftsgutes von der Betriebsstätte vierzehn Tage nicht überschreitet oder
- b) die Summe aller Einsätze des Wirtschaftsgutes außerhalb der Betriebsstätte in jedem Jahr des Verbleibzeitraums (Nummer 6.3) nicht mehr als fünf Monate beträgt.

6.4 Im Zeitraum zwischen der Anschaffung oder der Herstellung (Nummer 5.4.5) und dem Ende der Verbleibefrist (Nummer 6.3) unterliegen die geförderten Wirtschaftsgüter der Zweckbindung (Zweckbindungsfrist).

6.5 Während der Fristen der Nummern 6.3 und 6.4 ist auch eine Vermietung oder Verpachtung der geförderten

Wirtschaftsgüter nicht zulässig, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen der Vorhabensdurchführung gestützt auf Nummer 5.4.1 Buchstabe d oder im Rahmen von touristischen Dienstleistungen (z. B. Verleiher von Sportgeräten und Fahrrädern sowie Ruder- und Tretbootvermieter). Die Veräußerung der geförderten Wirtschaftsgüter und anschließende Rückvermietung oder -verpachtung an den Antragsteller/Nutzer ist ausgeschlossen.

6.6 Die Zuschüsse sind grundsätzlich durch eine gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter, durch Bankenkürung oder durch Bürgschaften Dritter zu besichern. Sofern die Gesellschafter ihrerseits beschränkt haftende juristische Personen sind, ist die Bewilligung des Zuschusses von der Haftungsübernahme durch die Gesellschafter dieser Unternehmen abhängig. Von einer Haftungsübernahme kann nach Lage des jeweiligen Einzelfalles abgesehen werden, wenn die Haftungsübernahme in Bezug auf Art, Zweck und Höhe der Zuwendung unverhältnismäßig ist.

7. Verfahren

7.1 Die Investitionszuschüsse werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist, wer die betriebliche Investition vornimmt oder die betriebliche Maßnahme durchführt.

Sind Investor und Nutzer einer geplanten Investition nicht identisch, kann eine Förderung nur erfolgen, wenn

- zwischen Investor und Nutzer eine steuerlich anerkannte Betriebsaufspaltung oder eine Mitunternehmerschaft im Sinne des § 15 Einkommensteuergesetz vorliegt, und dieses durch eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes nachgewiesen wird, oder
- ein verbindliches Angebot des gewerblichen Investors zugunsten des Nutzers zum Abschluss einer Nutzungsvereinbarung über das zu fördernde Wirtschaftsgut vorliegt.

Antragsberechtigt ist der Nutzer der zu fördernden Maßnahme. In diesem Fall haften Investor und Nutzer für die Investitionszuschüsse gesamtschuldnerisch.

7.2 Anträge sind bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) durch Zuwendungsempfänger vor Beginn des Investitionsvorhabens auf amtlichem Formular zu stellen.

Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Investitionsvorhabens. Der Grunderwerb ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.

7.3 Über die Förderung eines Investitionsvorhabens entscheidet die Bewilligungsbehörde unter Beteiligung des Landesförderausschusses (LfA). Maßgeblich für die Be-

urteilung der Förderfähigkeit des Vorhabens ist die Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GA-Förderung und die Rechtslage in Bezug auf Fördervoraussetzungen, Art und Intensität der Förderung zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Soweit EU-Gemeinschaftsrecht betroffen ist, ist für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens abweichend von der vorgenannten Regelung die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GA-Förderung maßgeblich.

7.3.1 Der LfA gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft in Kraft tritt, im Übrigen finden auf das Verfahren im LfA die Vorschriften der §§ 89 bis 90 und 93 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1998 (GVBl. I S. 178) entsprechende Anwendung.

7.3.2 Eine Förderung bedarf in den Ausnahmefällen der Nummer 1.5 Abs. 2 Satz 3 der Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, die erteilt werden kann, wenn das Investitionsvorhaben unter Zugrundelegung der regionsspezifischen Bedürfnisse von erheblicher Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Region ist.

Soweit nicht durch den Rahmenplan ein Förderausschluss gegeben ist, können Vorhaben im Einzelfall darüber hinaus nach Entscheidung des Ministeriums für Wirtschaft gefördert werden, wenn ein besonderes Landesinteresse vorliegt. Dieses ist insbesondere dann gegeben, wenn das Investitionsvorhaben von außerordentlicher Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Region ist.

7.4 Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, und insbesondere die Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfung sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.

7.5 Bei der Bewilligung ist insbesondere zu beachten (den Empfehlungen des LfA soll bei der Beurteilung insbesondere der Voraussetzungen der Nummer 7.5.1 gefolgt werden):

7.5.1 Vor der Gewährung von GA-Mitteln ist zu prüfen, ob

- beim Investitionsvorhaben die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt worden sind;
- das Investitionsvorhaben von den zuständigen Behörden - soweit erforderlich - gebilligt worden ist;
- die Verhütung oder weitestmögliche Beschränkung schädlicher Emissionen (vor allem Luft-, Wasser- und Bodenverunreinigungen, Lärm) sowie die ordnungsgemäße Behandlung der Abfälle bei der Inbetriebnahme des unmittelbar geförderten Projektes

oder derjenigen gewerblichen Betriebsstätten, die auf mit öffentlichen Mitteln erschlossenen bzw. sanierten Industrie- oder Gewerbeflächen errichtet werden, gewährleistet ist;

- das Investitionsvorhaben, durch das neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden, mit dem zuständigen Arbeitsamt abgestimmt ist;
- das Investitionsvorhaben den in den Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch festgelegten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde oder mehrerer benachbarter Gemeinden entspricht; sind Bauleitpläne nicht vorhanden, muss das Vorhaben nach Maßgabe der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften (§§ 29 ff. BauGB) zulässig sein;
- das Investitionsvorhaben mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch in Verbindung steht und - soweit das der Fall ist - die angestrebten städtebaulichen Zielsetzungen unterstützt (§§ 139, 149 BauGB, § 165 Abs. 4, § 171 BauGB, §§ 164 a und b BauGB);
- das Investitionsvorhaben mit den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung, die entsprechend den Förderungsgrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erstellt worden ist, in Einklang steht.

7.5.2 Die Förderung von Errichtungsinvestitionen im Rahmen von Verlagerungen (Nummer 2.2.6) von Berlin nach Brandenburg darf nur in Abstimmung mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin erfolgen.

7.5.3 Die Bewilligungsbehörde hat die Regelungen des Gemeinschaftsrechts zu befolgen.

7.5.4 Die Entscheidungen der Bewilligungsbehörde ergehen auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg. Die Bewilligungsbehörde zahlt die GA-Mittel aus (lohnkostenbezogene Zuschüsse können je zur Hälfte nach Ablauf des ersten und zweiten Beschäftigungsjahres ausgezahlt werden) und überwacht deren ordnungsgemäße, insbesondere zweckentsprechende Verwendung. Sie teilt dem Zuwendungsempfänger die Höhe der ihm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zufließenden Bundesmittel in geeigneter Weise mit.

In Fällen der Nummer 2.4 sollen sich die von der Bewilligungsbehörde bei der Feststellung der tatsächlichen Voraussetzungen des Primäreffekts im Einzelfall (Nummer 4.2.2) anzustellenden Ermittlungen (§§ 24, 26 VwVfGBbg) insbesondere darauf erstrecken, ob von der Betriebsstätte ein Anstoß für die weitere Entwicklung der Region ausgeht (Anstoßwirkung), sei es, dass

- die Betriebsstätte durch ihr Angebot das Aufsuchen der förderungsbedürftigen Region durch Touristen veranlasst, weil sie wegen ihres typischen regionalen oder einmaligen Charakters, etwa ihrer kulturhistorischen oder architektonischen Bedeutung (z. B.

- Schlösser, Mühlen u. ä. Gebäude), selbst ein touristischer Anziehungspunkt ist, oder
- die Betriebsstätte in einem Ergänzungsverhältnis zu durch Investitionen geschaffenen touristischen Freizeitangeboten (z. B. Festspiele, Tierparks, künstliche Seen, nach Nummer 2.1.7.2 GA-I förderfähige Museen) in einem Tourismusgebiet steht, so dass durch die Betriebsstätte die Nutzung dieser Angebote durch Touristen erst ermöglicht wird.
- 7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.6.1 Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO wird bestimmt:
- a) Zuwendungs-(teil-)beträge dürfen nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben ausbezahlt werden (zu Nummer 7 VV zu § 44 LHO).
 - b) Ein letzter Teilbetrag von 5 v. H. der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.
 - c) Die Vorschriften der Nummer 3 - „Vergabe von Aufträgen“ - der ANBest-P finden bei Investitionsvorhaben, die aus der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden, keine Anwendung.
- 7.6.2 Ergänzend zu Nummer 8 VV zu § 44 LHO wird bestimmt: Die Bewilligungsbehörde hat unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 3 Nr. 2 VwVfGBbg den Widerruf der Zuwendung insbesondere dann zu prüfen, wenn
- a) das Investitionsvorhaben nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraums begonnen und nicht innerhalb des Investitionszeitraums durchgeführt wird (Nummer 6.2),
 - b) gegen die Verbleibebestimmung bzw. gegen die Bestimmung zur Besetzung der der Lohnkostenförderung zugrunde gelegten Dauerarbeitsplätze (Nummern 6.3, 6.3.1) verstoßen wird,
 - c) gegen die Zweckbindungsbestimmung (Nummern 6.4, 6.5) verstoßen wird,
 - d) die Verpflichtung zur Herbeiführung des Primäreffekts nicht erfüllt wird (Nummer 6.1 Buchstabe d),
 - e) die von der geförderten Betriebsstätte überwiegend hergestellten Güter und Dienstleistungen nicht mindestens bis zum Ablauf des Überwachungszeitraums überregional abgesetzt werden (Nummer 6.1 Buchstabe e),
 - f) nach Abschluss des Investitionsvorhabens (Ende des Investitionszeitraums) die erforderliche Zahl von Dauerarbeitsplätzen unterschritten wird, weil diese (physisch) nicht geschaffen wurden (Nichtschaffung der Arbeitsplätze; Nummer 6.1 Buchstabe a),
 - g) die neugeschaffenen Dauerarbeitsplätze während des Überwachungszeitraums dem Arbeitsmarkt nicht ununterbrochen zur Verfügung gestellt wurden (Nichtbesetzung der Arbeitsplätze; Nummer 6.1 Buchstabe b),
 - h) der Investitionsbetrag bei Abschluss des Investitionsvorhabens (Ende des Investitionszeitraums ohne Verlängerungen) unterschritten wird (Nummer 6.1 Buchstabe c),
 - i) die der Lohnkostenförderung zugrunde gelegten Dauerarbeitsplätze innerhalb der Schaffungsfrist nicht geschaffen werden (Nummer 6.2.1).
- 7.6.3 Die Bewilligungsbehörde kann im Rahmen ihrer Entscheidung gemäß § 49 Abs. 3 Nr. 2, § 40 VwVfGBbg von einem Widerruf des Zuwendungsbescheides
- a) in den Fällen der Nummer 7.6.2 Satz 2 Buchstabe b, d, e, f und i weder ganz noch teilweise absehen (Nummer 4.1 Teil II 29. Rahmenplan);
 - b) im Falle der Nummer 7.6.2 Buchstabe a absehen und den Investitionszeitraum verlängern, wenn der Zuwendungsempfänger die Nichteinhaltung des Investitionszeitraums nicht zu vertreten hat. Der Zuwendungsempfänger hat die Nichteinhaltung des Investitionszeitraums insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn Liefer- oder Leistungsverzögerungen ausschließlich durch Dritte verursacht wurden oder staatliche Genehmigungsverfahren sich trotz gewissenhafter Mitwirkung des Investors unvorhersehbar verzögert haben oder extrem schlechte Baugründe, extreme Witterungseinflüsse, Widersprüche Dritter oder behördliche Auflagen die Durchführung verzögert haben und der jeweilige Umstand im Zeitpunkt der Antragstellung bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht vorhersehbar war;
 - c) im Falle der Nummer 7.6.2 Buchstabe g
 - aa) ganz absehen, wenn
 - die neugeschaffenen Dauerarbeitsplätze deshalb nicht besetzt sind, weil der Arbeitsmarkt erschöpft war, oder
 - die Dauerarbeitsplätze zwar geschaffen wurden, im Zusammenhang mit der Investitionsdurchführung jedoch an anderer Stelle in der geförderten Betriebsstätte aufgrund erheblicher, im Zeitpunkt des Investitionsbeginns unvorhersehbarer struktureller Anpassungen an für das Unternehmen relevante grundlegende Marktveränderungen soviel Dauerarbeitsplätze weggefallen sind, dass die erforderliche Mindestzahl zusätz-

licher Dauerarbeitsplätze in der Betriebsstätte nicht erreicht wird (Kompensation des Arbeitsplatzeffekts), oder

- die neugeschaffenen Dauerarbeitsplätze während eines zusammenhängenden Zeitraums von höchstens drei Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens nicht ununterbrochen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung gestellt wurden, weil die Marktverhältnisse sich seit Investitionsbeginn in unvorhersehbarer Weise verändert haben (wird von einem Widerruf abgesehen, so ist der Überwachungszeitraum der Nummer 4.3.1 Satz 3 um den zusammenhängenden Zeitraum der fehlenden Zurverfügungstellung auf höchstens acht Jahre zu verlängern),

und wenn der jeweilige Umstand im Zeitpunkt der Antragstellung bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht vorhersehbar war;

bb) teilweise absehen,

wenn die in der Betriebsstätte neugeschaffenen Dauerarbeitsplätze nach einem Zeitraum von mindestens drei Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens nicht mehr der erforderlichen Mindestzahl (Nummer 4.3 Buchstabe b) entsprechen (die gewährte Zuwendung ist anteilig zu erstatten);

d) im Falle der Nummer 7.6.2 Buchstabe h ganz absehen, wenn der Investitionsbetrag um 10 v. H. oder weniger unterschritten wird (geringfügiges Unterschreiten), weil

- sich aufgrund dem Zuwendungsempfänger nicht zurechenbarer Umstände der dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegende Investitionszeitraum verlängert hat (vgl. Nummer 7.6.3 Buchstabe b Satz 2) oder
- sich die für das Investitionsvorhaben anzuschaffenden oder herzustellenden Wirtschaftsgüter nach Antragstellung verbilligt haben und dies im Zeitpunkt der Antragstellung bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht vorhersehbar war.

7.7 Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland sind im Antrag bezeichnet.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Für Anträge, die nach dem Tag der erstmaligen Veröffentlichung von Re-

gelungen des 29. Rahmenplans im Bundesanzeiger bis zur Veröffentlichung im Sinne des Satzes 1 gestellt werden, gilt die Richtlinie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-G) vom 23. Juni 1999 (ABl. S. 586) in Verbindung mit den maßgeblichen Regelungen des 29. Rahmenplans.

8.2 Auf Anträge, die auf eine nach dem Zeitpunkt des Absatzes 1 Satz 1 im Bundesanzeiger veröffentlichte Änderung von Förderbedingungen eines Rahmenplanes gestellt werden, findet die Richtlinie mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der jeweiligen Regelung dieser Richtlinie die geänderte Rahmenplanregelung tritt.

8.3 Verlieren Gemeinden bzw. Gemeindeteile ihre Eigenschaft als Fördergebiet, können Förderhilfen weiter gezahlt werden, wenn die Bewilligung der Förderhilfe bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes als Fördergebiet erteilt wurde und die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes aus dem Fördergebiet geliefert oder fertiggestellt (Nummer 5.4.5 Abs. 2) worden sind.

Anlage zur Förderrichtlinie GA-G:

Schwerpunkorte der Kategorien I und II entsprechend landesplanerischer Zielstellung

Schwerpunkorte A der Kategorie I:

Landkreis Barnim

Eberswalde, Stadt

Landkreis Dahme-Spreewald

Lübben/Spreewald, Stadt

Landkreis Elbe-Elster

Herzberg/Elster, Stadt

Finsterwalde, Stadt

Bad Liebenwerda, Stadt

Elsterwerda, Stadt

Landkreis Havelland

Rathenow, Stadt

Premnitz, Stadt

Landkreis Märkisch-Oderland

Strausberg, Stadt

Landkreis Oberhavel

Zehdenick, Stadt

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Lübbenau/Spreewald, Stadt
Senftenberg, Stadt
Lauchhammer/Schwarzheide, Stadt
Vetschau/Spreewald, Stadt

Landkreis Oder-Spree

Beeskow, Stadt
Eisenhüttenstadt, Stadt
Fürstenwalde/Spree, Stadt

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Wittstock/Dosse, Stadt
Neuruppin, Stadt

Landkreis Prignitz

Pritzwalk, Stadt
Wittenberge, Stadt
Perleberg, Stadt

Landkreis Spree-Neiße

Guben, Stadt
Forst (Lausitz), Stadt
Spremberg, Stadt

Landkreis Teltow-Fläming

Luckenwalde, Stadt
Jüterbog, Stadt
Wünsdorf

Landkreis Uckermark

Prenzlau, Stadt
Templin, Stadt
Schwedt/Oder, Stadt

Brandenburg an der Havel, Stadt

Cottbus, Stadt

Frankfurt (Oder), Stadt

Schwerpunkttorte B der Kategorie II:

Landkreis Barnim

Bernau, Stadt

Landkreis Dahme-Spreewald

Wildau
Königs Wusterhausen, Stadt

Landkreis Havelland

Nauen, Stadt
Dallgow-Döberitz
Elstal

Landkreis Märkisch-Oderland

Rüdersdorf b. Berlin

Landkreis Oberhavel

Oranienburg, Stadt
Hennigsdorf, Stadt
Velten, Stadt

Landkreis Oder-Spree

Erkner, Stadt

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Stahnsdorf
Teltow, Stadt
Beelitz, Stadt
Belzig, Stadt

Landkreis Teltow-Fläming

Ludwigsfelde, Stadt

Potsdam, Stadt

Anlage zur Förderrichtlinie GA-G:

Positivliste gemäß Teil II des bundeseinheitlichen Rahmenplanes

Der Primäreffekt ist in der Regel gegeben, wenn in der Betriebsstätte überwiegend eine oder mehrere der in der folgenden Liste aufgeführten Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden (Nummer 2.3 der Richtlinie ist zu beachten!):

1. Chemische Produkte (einschließlich von Produkten der Kohlenwerkstoffindustrie)
2. Kunststoffe und Kunststoffserzeugnisse
3. Gummi, Gummierzeugnisse
4. Grob- und Feinkeramik
5. Kalk, Gips, Zement und deren Erzeugnisse
6. Steine, Steinerzeugnisse und Bauelemente
7. Glas, Glaswaren und Erzeugnisse der Glasveredelung
8. Schilder und Lichtreklame
9. Eisen und Stahl und deren Erzeugnisse
10. NE-Metalle
11. Eisen-, Stahl- und Temperguss
12. NE-Metallguss, Galvanotechnik
13. Maschinen, technische Geräte
14. Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> 15. Fahrzeuge aller Art und Zubehör 16. Schiffe, Boote, technische Schiffsausrüstung 17. Erzeugnisse der Elektrotechnik und Elektronik, Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik 18. Feinmechanische, orthopädiemechanische und optische Erzeugnisse, Chirurgiegeräte 19. Uhren 20. EBM-Waren 21. Möbel, Musikinstrumente, Sportgeräte, Spiel- und Schmuckwaren 22. Holzserzeugnisse 23. Formen, Modelle, Werkzeuge 24. Zellstoff, Holzschliff, Papier und Pappe und die entsprechenden Erzeugnisse 25. Druck-Erzeugnisse 26. Leder und Ledererzeugnisse 27. Schuhe 28. Textilien 29. Bekleidung 30. Polstereierzeugnisse 31. Nahrungs- und Genussmittel, soweit sie für den überregionalen Versand bestimmt oder geeignet sind 32. Futtermittel 33. Recycling 34. Herstellung von Bausätzen für Fertigbauteile aus Beton im Hochbau sowie Herstellung von Bausätzen für Fertigbauteile aus Holz 35. Versandhandel 36. Import-/Exportgroßhandel 37. Datenbe- und -verarbeitung (einschließlich Datenbanken und Herstellung von DV-Programmen) 38. Hauptverwaltungen von Industriebetrieben und von überregional tätigen Dienstleistungsunternehmen 39. Veranstaltung von Kongressen 40. Verlage | <ul style="list-style-type: none"> 41. Forschungs- und Entwicklungsleistungen für die Wirtschaft 42. Betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatung 43. Markt- und Meinungsforschung 44. Laborleistungen für die gewerbliche Wirtschaft 45. Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft 46. Ausstellungs- und Messen-Einrichtungen als Unternehmen 47. Logistische Dienstleistungen 48. Tourismusbetriebsstätten, die mindestens 30 v. H. des Umsatzes mit eigenen Beherbergungsgästen erreichen 49. Film-, Fernseh- und Video- und Audioproduktionen 50. Informations- und Kommunikationsdienstleistungen <p>Betriebsstätten des Handwerks, in denen überwiegend die in den Nummern 1 bis 50 aufgeführten Güter hergestellt oder Dienstleistungen erbracht werden, sind grundsätzlich förderfähig.</p> <p>Anlage zur Förderrichtlinie GA-G:</p> <p>Bedingungen für die Förderung von Wirtschaftsgütern bei fehlender Identität von Investor und Nutzer</p> <p>Die Förderung von Wirtschaftsgütern, die im Rahmen einer entgeltlichen Nutzungsvereinbarung zwischen Investor und Nutzer in diesen genutzt werden, ist unter folgenden Bedingungen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Förderfähig sind nur die in der Steuerbilanz des gewerblichen Vermieters bzw. Verpächters aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des zur Nutzung überlassenen Objekts. 2. Die Nutzungsvereinbarung muss vorsehen, dass der Zuschuss in vollem Umfang auf das Nutzungsentgelt angerechnet wird. 3. Die Gewährung eines Zuschusses ist davon abhängig, dass der Investor und der Nutzer die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschussbetrages übernehmen. 4. Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist vom Nutzer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebots des Investors auf Abschluss eines Nutzungsvertrages zu stellen. In diesem Vertrag sind anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> - die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Objektes, die Nutzungszeit, das Nutzungsentgelt sowie etwa vereinbarte Verlängerungsoptionen. |
|--|--|

5. Die Nutzung der geförderten Wirtschaftsgüter muss unmittelbar nach Herstellung bzw. Anschaffung der Wirtschaftsgüter erfolgen.
6. Der Bewilligungsbescheid ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:
 - Durch eine Neukalkulation des Nutzungsentgeltes wird der gewährte Zuschuss zur Absenkung der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Objektes unter Verminderung des Nutzungsentgeltes verwendet.
 - Das geförderte Wirtschaftsgut muss für die Dauer der vereinbarten Nutzungsüberlassung, mindestens jedoch drei Jahre in der Betriebsstätte nach Abschluss des Investitionsvorhabens des Nutzers eigenbetrieblich genutzt werden.

Anlage zur Förderrichtlinie GA-G:

Bedingungen für die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind

Die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind, ist unter folgenden Bedingungen möglich:

1. Förderfähig sind nur die in der Steuerbilanz des wirtschaftlichen Eigentümers aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingobjektes.
2. Der Leasingvertrag muss vorsehen, dass der Zuschuss in vollem Umfang auf die Leasingraten angerechnet wird.
3. Die Gewährung eines Zuschusses ist davon abhängig, dass der Leasinggeber und der Leasingnehmer die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschussbetrages übernehmen.
4. Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist vom Leasingnehmer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebotes des Leasinggebers auf Abschluss eines Leasingvertrages zu stellen. In dem Leasingvertrag sind anzugeben:
 - a) die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Objektes, die unkündbare Grundmietzeit, die Höhe der über die Grundmietzeit konstanten Leasingraten sowie etwa vereinbarte Kauf- und/oder Mietverlängerungsoptionen des Leasinggebers und deren Bemessungsgrundlage, die den Restbuchwert nicht übersteigen darf;
 - b) in Fällen des Immobilien-Leasings Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderter Verwaltungskosten.
5. Der Bewilligungsbescheid ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:
 - Durch die Neukalkulation des Leasingvertrages wird der gewährte Zuschuss zur Absenkung der Anschaffungs-

oder Herstellungskosten des Leasingobjektes und damit der Leasingraten verwendet.

- Das geförderte Wirtschaftsgut muss für die Dauer der vereinbarten Grundmietzeit in der Betriebsstätte des Leasingnehmers eigenbetrieblich genutzt werden.

Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GA - (GA-I)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
des Landes Brandenburg
Vom 30. November 2000

Die Richtlinie vom 23. Juni 1999 (ABl. S. 599) wird aufgrund der Beschlüsse des Planungsausschusses (§ 6 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“) vom 20. März 2000 wie folgt geändert:

1. Grundlagen, Zwecksetzung

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) in der Fassung des Steueränderungsgesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322, 1336), im Rahmen des auf dieser Grundlage ergangenen Rahmenplans, aufgrund der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl. I S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90), und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der Fassung des Erlasses vom 21. August 2000 (ABl. S. 786) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für wirtschaftsnahe kommunale Infrastrukturvorhaben, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft - insbesondere der Primäreffektbetriebe - gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden.
- 1.2 Der Zuwendungsempfänger hat die gewährte Zuwendung für die Infrastrukturmaßnahme (Nummern 2.1.1 bis 2.1.11) zu verwenden. Eine solche Verwendung liegt regelmäßig nur dann vor, wenn das Infrastrukturvorhaben bis zum Ende des im Bewilligungsbescheid bestimmten Bewilligungszeitraumes verwirklicht wurde und bei Erschließungsmaßnahmen die Belegung (Nummer 2.1.1 Abs. 2) erfolgt ist (Zwecksetzung). Die Bewilligungsbehörde hat den konkreten Zweck eines Investitionsvorhabens im Bewilligungsbescheid ausdrücklich zu bezeichnen.

- 1.3 Gegenstände, zu deren Erwerb oder Herstellung zum Zwecke künftiger Nutzung die Zuwendung gewährt wurde, unterliegen einer fristgebundenen Zweckbindung. Diese beginnt mit dem Erwerb oder der Herstellung, sie endet fünfzehn Jahre nach dem Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Bewilligungszeitraums. Werden Gegenstände während der Zweckbindungsfrist durch gleich- oder höherwertige ersetzt, so unterliegen diese bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist des Satzes 2 der Zweckbindung.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf GA-Mittel besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.5 Die GA-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen (Subsidiaritätsgrundsatz). Eine angemessene Eigenbeteiligung des Trägers des Vorhabens an den förderfähigen Investitionskosten ist in jedem Fall Voraussetzung für eine Förderung (Zusätzlichkeitsgrundsatz).
- 1.6 Das Land Brandenburg ist GA-Fördergebiet im Sinne von Nummer 2.5.1 Teil II 29. Rahmenplan. Das Fördergebiet wird in Teilgebiete mit Landesfördersätzen der Kategorien I und II gegliedert. Diese Teilgebiete entsprechen den in Anhang 14 des 29. Rahmenplanes für das Land Brandenburg festgelegten A- bzw. B-Fördergebieten. Das Fördergebiet der Kategorie II ist das Gebiet mit Fördersatzminderung und umfasst im zeitlichen Anwendungsbereich des 29. Rahmenplanes die Arbeitsmarktregion Berlin (alle Orte des engeren Verflechtungsraumes) und den gesamten Landkreis Potsdam-Mittelmark. Die Städte Fürstenwalde und Strausberg sowie die Gemeinde Wünsdorf werden der Kategorie I zugerechnet.

Die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur einschließlich der touristischen Infrastrukturförderung wird jedoch unter Zugrundelegung des raumordnerischen Leitbildes der dezentralen Konzentration und der zentralörtlichen Gliederung in der Regel auf Schwerpunkttorte konzentriert (entsprechend dem Kabinettschluss 2561/1996 vom 17. Dezember 1996). Die Schwerpunkttorte innerhalb der Kategorien I (A-Schwerpunkttorte) und II (B-Schwerpunkttorte) ergeben sich aus der Anlage zu dieser Richtlinie (Schwerpunkttorte). Vorhaben in Gebieten außerhalb der Schwerpunkttorte können unter Beachtung von Nummer 7.2.2 nur in Ausnahmefällen gefördert werden. Dies gilt auch für touristische Investitionsvorhaben, deren Förderung sich nach den für die Fördergebiete - außerhalb der Schwerpunkttorte - geltenden Bestimmungen richtet. Eine Ausnahme nach Satz 3 oder 4 dieses Absatzes kommt insbesondere dann in Betracht, wenn das Vorhaben unter Zugrundelegung der regionsspezifischen Bedürfnisse von erheblicher Bedeutung für die infrastrukturelle Entwicklung der Region ist.

- 1.7 Die Regionen sollen ihren Entwicklungsanstrengungen integrierte regionale Entwicklungskonzepte zugrunde legen, die auf einer breiten Zustimmung in der Region beruhen. In einem Entwicklungskonzept sollen, auf der Basis der regionalen Eigenanstrengungen, die für die regionale Entwicklung oder Umstrukturierung besonders wichtigen Maßnahmen der verschiedenen Politikbereiche und der verschiedenen Politikebenen entsprechend den jeweiligen regionsspezifischen Anforderungen gewichtet und aufeinander abgestimmt werden (Nummer 2.1.10 Abs. 3).

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Folgende Infrastrukturmaßnahmen kommen für eine Förderung in Betracht (abschließender Förderkatalog):

- 2.1.1 Förderfähig ist die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete.

Eine Förderung nach Absatz 1 kommt regelmäßig nur in Betracht, wenn

- sich aufgrund einer begründeten Prognose im Zeitpunkt der Antragstellung ergibt, dass zehn Jahre nach Abschluss der Maßnahme (Ende des Bewilligungszeitraums) eine Belegung des Gewerbegebietes erfolgt sein wird und die jeweilige Belegung sich nicht nachteilig auf die Belegung eines bereits erschlossenen oder in der Erschließung befindlichen Gewerbegebietes auswirkt;
- die zu fördernden Investitionsmaßnahmen unmittelbar den Zwecken des Industrie- oder Gewerbegebietes dienen (z. B. keine Erschließung für Wohnlandzwecke).

Im Rahmen der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete werden insbesondere folgende Anlagen berücksichtigt:

- Verkehrsanlagen, z. B. die öffentlichen, zum Ausbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze; die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes; Sammelstraßen innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes, die selbst nicht zum Ausbau bestimmt, aber zur Erschließung notwendig sind (so genannte Baustraßen);
- Parkflächen und Grünanlagen (mit Ausnahme von Kinderspielplätzen), soweit sie Bestandteil solcher Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Gelände zu deren Erschließung notwendig sind;
- Straßenbeleuchtungsanlagen;
- Anlagen für Wasserversorgung und Kanal;
- Energieversorgungsanlagen (Strom, Gas, Fernwärme);

- Industriestammgleise;
- Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

2.1.2 Förderfähig sind Umweltschutzmaßnahmen, soweit diese in einem unmittelbaren sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind.

(Umweltschutzmaßnahmen sind insbesondere Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie ökologische Ausgleichsmaßnahmen, die der Verursacher des Eingriffs gemäß § 8 Abs. 4, § 8a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) zu erbringen hat.)

2.1.3 Förderfähig ist die Wiederherrichtung von brachliegenden dem Industrie- und Gewerbegebiete (insbesondere von ehemaligen Militärfeldern), einschließlich der Beseitigung von Altlasten, soweit die Beseitigung für eine wirtschaftliche Nutzung erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist.

2.1.3.1 Die Wiederherrichtung umfasst

- die Beseitigung (Demontage) der auf dem brachliegenden Industrie- oder Gewerbegebiete befindlichen Altanlagen (z. B. alte Fabrikationsstätten, Gebäude oder Versorgungseinrichtungen);
- die Wiederherrichtung von Erschließungsanlagen (Nummer 2.1.1) sowie Umweltschutzmaßnahmen (Nummer 2.1.2);
- die Beseitigung von Altlasten, soweit dies für eine wirtschaftliche Nutzung des Geländes erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist.

2.1.4 Förderfähig ist die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen, soweit dadurch Gewerbebetriebe oder Gewerbegebiete unmittelbar an das Verkehrsnetz angebunden werden (z. B. Zufahrten von überregionalen Straßen zu förderfähigen Gewerbegebieten oder zu förderfähigen Betrieben, Abbiegespuren von überregionalen Straßen zu Gewerbegebieten).

Der Bau oder Ausbau von Straßen mit netzbildendem Charakter, von Marktplätzen oder von Streckenabschnitten oder Netzen des öffentlichen Personennahverkehrs ist ausgeschlossen.

2.1.5 Förderfähig ist die Errichtung oder der Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen.

2.1.6 Förderfähig ist die Errichtung oder der Ausbau von Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall, soweit diese für die Nutzung der Industrie- und Gewerbegebiete unverzichtbar sind.

2.1.7 Förderfähig sind Maßnahmen der Geländeerschließung für den Tourismus (Nummer 2.1.7.1) und öffentliche Einrichtungen des Tourismus (Nummer 2.1.7.2), wenn diesen ein schlüssiges Konzept des Antragstellers zugrunde liegt, in dem die regionalwirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Bedeutung der Infrastrukturmaßnahme sowie die Maßnahmen zur Vermarktung der Infrastruktur und die Verbindung mit der Tourismuswirtschaft dargestellt werden.

2.1.7.1 Eine Geländeerschließungsmaßnahme muss im Rahmen der touristischen Konzeption erwarten lassen, dass die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung der in der Region ansässigen Tourismusbetriebe begünstigt wird (Nummer 4).

2.1.7.2 Öffentliche Einrichtungen des Tourismus sind Basiseinrichtungen der Infrastruktur des Tourismus, die für die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung von Tourismusbetrieben von unmittelbarer Bedeutung sind und überwiegend dem Tourismus dienen.

Dazu gehören insbesondere: Häuser des Gastes; touristische Informationszentren; Informationssysteme (einschließlich Buchungssysteme); touristische Leiteinrichtungen; Rad-, Wander- und Reitwege (einschließlich Serviceeinrichtungen an diesen Wegen wie Bänke, Schutzhütten und Abfallbehälter); Naturlehrpfade; nicht gewerblich betriebene Bäder mit überwiegend touristischer Nutzung; Museen nur, soweit sie einen überregionalen Einzugsbereich und einen engen Bezug zur regionalen Wirtschaft haben; Urlauberbibliotheken; Parks mit Ausnahme der nach Nummer 2.1.7.3 ausgeschlossenen Anlagen; Kurhäuser; Kurparks; Tret- und Kneippanlagen; Sole- und Heilwassereinrichtungen.

2.1.7.3 Nicht förderfähig sind: Maßnahmen der allgemeinen Landschaftspflege; Maßnahmen des allgemeinen Denkmalschutzes; Naherholungsmaßnahmen; die Sanierung oder Instandsetzung kulturhistorischer Gebäude (z. B. Schlösser, Burgen); die Verbesserung der innerstädtischen Park- und Grünflächen zur allgemeinen Steigerung der Attraktivität der Innenstadt, wenn diese ohne unmittelbare Bedeutung für die umliegenden Tourismusbetriebe ist; die Errichtung oder der Ausbau von Unterkünften (z. B. Jugendherbergen); lokale Sporteinrichtungen (Sportplätze, Stadien, sonstige Sporteinrichtungen).

2.1.8 Förderfähig ist die Errichtung oder der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung, Fortbildung und Umschulung.

Förderfähig im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Berufsschulen, Berufsakademien, Einrichtungen der beruflichen Bildung von Kammern; Hochschulen und Fachhochschulen jedoch nur, wenn sie weder in der Trägerschaft des Landes stehen noch dem Hochschulbauförderungsgesetz unterfallen.

2.1.9 Förderfähig ist die Errichtung oder der Ausbau von Gewerbezentren, die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der Regel für fünf, aber nicht mehr als acht Jahre Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienste bereitstellen (Forschungs-, Telematik-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks u. Ä.). Hierbei sind ausnahmsweise die Kosten für den Erwerb vorhandener Gebäude (einschließlich betriebsnotwendigem Grund und Boden) förderfähig.

KMU sind Unternehmen, die entsprechend der derzeit geltenden Definition der Europäischen Kommission (vgl. ABl. EG Nr. C 213 S. 4 vom 23. Juli 1996)

- a) weniger als 250 Arbeitskräfte beschäftigen und
- b) entweder einen Jahresumsatz von nicht mehr als 40 Mio. EURO oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als 27 Mio. EURO erreichen (Umrechnungskurs: 1 EURO entspricht 1,95583 DM) und
- c) sich nicht zu 25 v. H. oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden, die dieser Definition nicht entsprechen (Unabhängigkeitskriterium).

Die Annahme des Unabhängigkeitskriteriums nach Buchstabe c ist nicht gehindert, wenn

- öffentliche Beteiligungsgesellschaften (z. B. öffentliche Investmentgesellschaften) solche Rechte innehaben und diese weder einzeln noch gemeinsam eine Kontrolle über das Unternehmen ausüben,
- institutionelle Anleger (z. B. Pensionsfonds), die keine Kontrolle ausüben, solche Rechte innehaben, aufgrund der Kapitalstreuung nicht ermittelt werden kann, wer Anteile hält und das Unternehmen erklärt, dass es zu Recht davon ausgehen kann, dass es nicht zu 25 v. H. oder mehr seines Kapitals im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam steht, die die KMU-Definition nicht erfüllen.

2.1.10 Förderfähig ist die Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte (Nummer 1.7) durch Dritte (z. B. private Planungs- und Entwicklungsbüros, Regional- und Raumplanungsgagenturen).

Die Entwicklungskonzepte sind auch mit den an das Gebiet des Antragstellers angrenzenden Ämtern und amtsfreien Städten und Gemeinden sowie mit dem Landkreis abzustimmen.

Ein Entwicklungskonzept soll folgenden Mindestinhalt haben: eine Analyse der Stärken und Schwächen der Region; eine Festlegung der kurz- und längerfristigen Entwicklungsziele der Region; eine Darstellung des Handlungsbedarfs und der Handlungsmöglichkeiten; eine Festlegung der Handlungsprioritäten; eine Darstellung der vorgesehenen Eigenanstrengungen der Region und ihrer regionsinternen Koordinierung; eine Darstellung, wie die Entwicklungsmaßnahmen aus den verschiedenen Politikbereichen miteinander abgestimmt und verzahnt sind sowie die Abstimmung und Verzahnung der

Entwicklungsmaßnahmen mit den verschiedenen Politikerebenen; eine Liste konkreter prioritärer Entwicklungsprojekte.

2.1.11 Förderfähig sind Planungs- und Beratungsleistungen, die die Träger zur Vorbereitung oder Durchführung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen von Dritten (z. B. Ingenieurbüros, Städteplanern, Unternehmensberatern) in Anspruch nehmen, z. B. für Kosten-Nutzen-Analysen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, feasibility-Studien; nicht jedoch eine Beratung über die Antragstellung selbst.

Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur gefördert werden, sofern sie nicht von anderen Ressorts zu finanzieren sind. Die Bauleitplanung darf nicht gefördert werden.

2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen

2.2.1 Maßnahmen zugunsten des großflächigen Einzelhandels;

2.2.2 Maßnahmen des Bundes und der Länder;

2.2.3 Erschließungsmaßnahmen „auf der grünen Wiese“. Erschließungsmaßnahmen können jedoch ausnahmsweise im Einzelfall gefördert werden, wenn die Kosten-Nutzen-Relation im Vergleich zur Erschließung in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis steht (Nummer 5.6.4 1. Tiert findet entsprechende Anwendung) und wenn die Landesregierung wegen der besonderen Bedeutung das Interesse an der Förderung des Vorhabens bejaht (vgl. § 23 LHO).

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Empfänger der Zuwendung ist der Träger der Infrastrukturmaßnahme.

3.2 Träger einer Maßnahme können juristische Personen des öffentlichen Rechts sein. Vorzugsweise werden Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert. Juristische Personen des Privatrechts, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können mit kommunalen Trägern gleichbehandelt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 814, ber. 1977 I S. 269) erfüllt sind, und dies vom Finanzamt anerkannt ist.

Sofern beim Träger Gewerbebetriebe beteiligt sind, muss der Anteil der kommunalen bzw. steuerbegünstigten Beteiligten überwiegen. Träger können auch natürliche Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

3.3 Zuwendungsempfänger sind im Falle der Erstellung von Entwicklungskonzepten im Sinne von Nummer 2.1.10 für ihr Gebiet nur die Ämter (§ 1 der Amtsordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 450), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 8. April 1998 (GVBl. I S. 62, 63)), amtsfreien Städte und amtsfreien Gemeinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine in dem abschließenden Katalog der Nummer 2 aufgeführte Infrastrukturmaßnahme ist unter Beachtung des Subsidiaritäts- und des Zusätzlichkeitsgrundsatzes (Nummer 1.5) nur förderfähig, soweit dies für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft (vorrangig der Primäreffektbetriebe) erforderlich ist.

Für ein Vorhaben, das vor Antragstellung (Antragseingang gemäß Nummer 7.1) begonnen worden ist, werden GA-Mittel nicht gewährt.

5. Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form des Zuschusses gewährt.

5.2 Der Fördersatz wird als Anteil des Förderbetrages an den förderfähigen Investitionskosten ermittelt. Der Sockelfördersatz in den Fördergebieten der Kategorien I und II beträgt 35 v. H. der förderfähigen Kosten. Dieser erhöht sich um 5 v. H.-Punkte in Schwerpunkorten der Kategorie II, in den Schwerpunkorten der Kategorie I um 15 v. H.-Punkte. Diese Regelfördersätze können bis zur Höhe des Regelfördersatzes für Schwerpunkorte der Kategorie I in Abhängigkeit von der strukturellen Bedeutung des Vorhabens, darüber hinaus nur unter den Voraussetzungen der Nummer 5.3 erhöht werden.

Die strukturelle Bedeutung eines Vorhabens (Absatz 1 Satz 4) wird vermutet, wenn durch eine Infrastrukturmaßnahme

- a) traditionelle Industriekerne erhalten werden oder
- b) brachgefallene Industrie-, Verkehrs- und sonstige Wirtschaftsflächen sowie Militärfelder für die gewerbliche Nutzung bzw. Wiedernutzung - vorrangig zur Innenstadtentwicklung der Kommunen - revitalisiert werden oder
- c) das Vorhaben Synergieeffekte beim Einsatz der Fördermittel erwarten lässt oder
- d) touristische Infrastrukturen (Nummer 2.1.7) geschaffen werden.

In den Vermutungsfällen des Absatzes 2 gilt der Regelfördersatz für Schwerpunkorte der Kategorie I.

5.3 Ein Fördersatz von 50 v. H. kann nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden (Ausnahmefördersatz); dabei ist eine angemessene Eigenbeteiligung des Trägers an den förderfähigen Kosten der Infrastrukturmaßnahme sicherzustellen. Die Eigenbeteiligung darf 20 v. H. nicht unterschreiten. Der Fördersatz wird unter Berücksichtigung der Rentabilität des Vorhabens, der finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers und der

Bedeutung der Infrastrukturmaßnahme für die Region festgelegt.

Ein begründeter Ausnahmefall kann insbesondere angenommen werden,

- wenn der Träger aufgrund seiner nachgewiesenen Finanzschwäche nicht in der Lage dazu ist, das erforderliche Infrastrukturvorhaben ohne eine höhere Förderung durchzuführen, oder
- wenn eine Gemeinde mit an sich ausreichender Finanzkraft ein Infrastrukturvorhaben durchführt, das für die gesamte Region - und nicht nur für die Gemeinde selbst - von großer Bedeutung ist.

5.4 Bei der Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte durch Dritte (Nummer 2.1.10) kann die Beteiligung aus GA-Mitteln für ein Konzept bis zu 100.000 DM betragen. Der Zuschuss darf dem kommunalen Träger (vgl. Nummer 3.3) nur für ein Entwicklungskonzept gewährt werden; die Förderung weiterer Konzepte ist ausgeschlossen (Einmalförderung).

5.5 Bei Planungs- und Beratungsleistungen (Nummer 2.1.11) kann die Beteiligung aus GA-Mitteln für eine Maßnahme bis zu 100.000 DM betragen.

5.6 Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen Kosten der Infrastrukturmaßnahme.

5.6.1 Förderfähig sind Kosten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, wenn sie zur Durchführung notwendig sind und den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen.

5.6.2 Zu den förderfähigen Kosten bei der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten gehören:

- Kosten der Baureifmachung: Geländegestaltung, Planung, Abbruch von Gebäuden, von Leitungen, Altlastensanierung u. a.;
- Baukosten: Straßen, Straßenbeleuchtung, Wasserversorgung, Kanal, Energie (Strom, Gas, gegebenenfalls Fernwärme), Industriestammgleise, Lärmschutzwälle, Begrünung;
- Baunebenkosten: Honorare für Architekten und Landschaftsarchitekten, Ingenieurleistungen, soweit sie für die projektbezogene Ausführungsplanung, Entwurfsgenehmigung, Baubetreuung, Bauleitung usw. anfallen;
- sonstige Projektnebenkosten: Projektmanagementkosten;
- Ausgleichsmaßnahmen und Ausgleichsabgaben nach Naturschutzrecht.

5.6.3 Nicht förderfähig sind: Kosten des Grunderwerbs (Nummer 2.1.9 bleibt unberührt); der Bauleitplanung (kommunale Pflichtaufgabe); Unterhaltungs-, Wartungs- und Ablösekosten (Straßenbau); Hausanschlusskosten; Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann; Ei-

genleistungen des Trägers der Infrastrukturmaßnahme; Richtfestkosten und Kosten der Einweihungsfeier u. Ä.

- 5.6.4 Im Rahmen der Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebiete (Nummer 2.1.3.2) sind folgende Kosten förderfähig:

Kosten der Altlastensanierung, soweit sie

- für eine zweckentsprechende Nutzung des Geländes durch die anzusiedelnden Betriebsstätten erforderlich (z. B. zur Beachtung der einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen) und wirtschaftlich vertretbar sind (die Sanierungskosten sind nur dann wirtschaftlich vertretbar, wenn die durch die Sanierung anfallenden Kosten im Verhältnis zur Größe des Infrastrukturprojekts und der Anzahl der anzusiedelnden Betriebe wirtschaftlich vertretbar ist (Kosten-Nutzen-Relation)) und
- nicht bereits durch andere Finanzierungsmöglichkeiten gedeckt werden, z. B. durch Inanspruchnahme aus Störerhaftung, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Altlastenfonds, Mittel des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, Städtebauförderungsmittel, Mittel gemäß §§ 272 ff. in Verbindung mit § 415 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III). Soweit andere Finanzierungsmöglichkeiten bestehen, sind diese von den förderfähigen Kosten abzusetzen (vgl. Nummer 1.5, Subsidiaritätsgrundsatz).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von zwölf Monaten begonnen und innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird. Die genannten Fristen beginnen an dem Tag zu laufen, an dem der Bewilligungsbescheid Bestandskraft erlangt.

- 6.2 Die Bewilligungsbehörde erteilt geeignete Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid:

- zur Einhaltung der Zweckbindungsregelung (Nummer 1.3),
- zur Erfüllung der Belegungsverpflichtung in den Erschließungsfällen (vgl. Nummern 2.1.1 und 6.3),
- zur Einhaltung der übrigen Bestimmungen der Nummer 6.

Sie weist den Antragsteller bei einem Antrag auf Förderung der Erstellung eines integrierten regionalen Entwicklungskonzeptes (Nummer 2.1.10) bereits bei der Antragstellung in geeigneter Weise auf den Ausschlussstatbestand der Nummer 5.4 Abs. 2 (Einmalförderung) hin.

- 6.3 Der Träger der Infrastrukturmaßnahme hat die geförderte Einrichtung vorrangig förderfähigen Betrieben zur Verfügung zu stellen und sich bei Erschließungsmaß-

nahmen zu diesem Zweck intensiv um die Ansiedlung von Primäreffektbetrieben zu bemühen.

- 6.3.1 Die mit Fördermitteln der GA erschlossenen Industrie- und Gewerbegebiete werden nach öffentlicher Verkaufsbemühung, wie z. B. Hinweistafeln auf dem Gewerbegebiet, Veröffentlichung in der Gewerbegebietsliste und in überregionalen Tageszeitungen, Einschaltung eines überregional tätigen Maklers, zum Marktpreis an den besten Bieter verkauft.

Soweit der Verkaufspreis die Kosten für den Grundstückserwerb zuzüglich des Eigenanteils des Trägers an den Erschließungskosten überschreitet, ist der gewährte Zuschuss um den übersteigenden Teil zu kürzen.

- 6.3.2 Werden die Grundstücke unter dem Marktpreis verkauft und die Erschließungskosten nicht vollständig überwältigt, ist der damit verbundene Fördervorteil bei der Subventionsberechnung bei der einzelbetrieblichen Förderung im Rahmen der Förderhöchstsätze der GA für die gewerbliche Wirtschaft mit einem Subventionswert von höchstens 2,25 v. H. anzurechnen (vgl. Nummer 5.1 der Richtlinie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GA-G).

- 6.4 Der Träger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des Infrastrukturprojektes sowie das Eigentum an dem Infrastrukturprojekt auch an auf Gewinnerzielung ausgerichtete natürliche oder juristische Personen des Privatrechts übertragen.

- 6.4.1 Eine Übertragung setzt voraus, dass

- die Förderziele der GA gewahrt bleiben und die geförderte Infrastruktureinrichtung vorrangig und zielgerichtet förderfähigen Betrieben zur Verfügung gestellt wird (Nummer 4 Abs. 1) und
- der Träger ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Projekts behält, etwa durch eine geeignete vertragliche Ausgestaltung (z. B. Geschäftsbesorgungs-, Treuhand-, Erschließungsvertrag - vgl. Anhang 7 des 22. Rahmenplans, Bundestagsdrucksache 12/4850 vom 19. Mai 1993),
- sich die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers auf den Betrieb bzw. die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung zu beschränken hat. Er darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen.

(Vor Bewilligung der Fördermittel sollte der Träger der Infrastrukturmaßnahme prüfen, ob und inwieweit die Einschaltung privater Unternehmer Kosten- oder Zeitersparnisse bei der Erbringung der öffentlichen Infrastrukturleistungen ermöglicht. Die Prüfung sollte auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens erfolgen. Zur Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens gibt der Träger zweckmäßigerweise Anzeigen auf, in denen das geplante Infrastrukturvorhaben vorgestellt wird und private Unternehmen aufgefor-

dert werden, sich zu bewerben. Die Bewilligungsbehörde weist den Träger der Infrastrukturmaßnahme (Zuwendungsempfänger) in geeigneter Weise auf diese Vorgehensweise hin.)

- 6.5 Betreiber und Nutzer dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.
- 6.6 Der Träger einer Infrastrukturmaßnahme ist in vollem Umfang für die rahmenplankonforme Abwicklung des Vorhabens verantwortlich und haftet dementsprechend gegenüber dem Subventionsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung. Sofern beim Träger Gewerbebetriebe beteiligt sind, ist eine Besicherung eventueller Haftungs- oder Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen.
- 6.7 Träger und gegebenenfalls Betreiber der Infrastrukturmaßnahme sind an die Erfüllung der im Rahmenplan und in diesen Richtlinien genannten Voraussetzungen nach Fertigstellung für eine Dauer von mindestens 15 Jahre gebunden.

7. Verfahren

- 7.1 Anträge sind bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) durch den Träger des Infrastrukturvorhabens (Zuwendungsempfänger) vor Beginn des Vorhabens auf amtlichem Formular zu stellen.

Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Investitionsvorhabens. Der Grunderwerb ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.

- 7.2 Über die Förderung einer Infrastrukturmaßnahme entscheidet die Bewilligungsbehörde unter Beteiligung des Landesförderausschusses (LfA). Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit des Vorhabens ist die Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GA-Förderung und die Rechtslage in Bezug auf Fördervoraussetzungen, Art und Intensität der Förderung zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Soweit EU-Gemeinschaftsrecht betroffen ist, ist für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens abweichend von der vorgenannten Regelung die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GA-Förderung maßgeblich.

- 7.2.1 Der LfA gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft in Kraft tritt, im Übrigen finden auf das Verfahren im LfA die Vorschriften der §§ 89 bis 90 und 93 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1998 (GVBl. I S. 178) entsprechende Anwendung.

7.2.2 Eine Förderung bedarf der Zustimmung

- des Ministeriums für Wirtschaft im Falle der Nummer 2.1.10 (Erstellung eines integrierten regionalen Entwicklungskonzeptes, dieses Verwaltungsverfahren wird ohne Beteiligung des LfA durchgeführt) und in den Ausnahmefällen der Nummer 1.6 Abs. 2 Satz 3 bis 5 (Vorhaben in den Fördergebieten außerhalb der Schwerpunkttore sowie touristische Infrastrukturmaßnahmen) bzw.
- der Landesregierung im Ausnahmefall der Nummer 2.2.3 (Erschließungsmaßnahmen „auf der grünen Wiese“).

- 7.3 Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, und insbesondere die Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfung, sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.

- 7.4 Bei der Bewilligung ist insbesondere zu beachten (den Empfehlungen des LfA soll bei der Beurteilung insbesondere der Voraussetzungen der Nummer 7.4.1 gefolgt werden):

- 7.4.1 Vor der Gewährung von GA-Mitteln ist zu prüfen, ob

- beim Investitionsvorhaben die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt worden sind;
- das Investitionsvorhaben von den zuständigen Behörden - soweit erforderlich - gebilligt worden ist;
- die Verhütung oder weitestmögliche Beschränkung schädlicher Emissionen (vor allem Luft-, Wasser- und Bodenverunreinigungen, Lärm) sowie die ordnungsgemäße Behandlung der Abfälle bei der Inbetriebnahme des unmittelbar geförderten Projektes oder derjenigen gewerblichen Betriebsstätten, die auf mit GA-Mitteln erschlossenen Industrie- oder Gewerbeflächen errichtet werden, gewährleistet ist;
- das Investitionsvorhaben, durch das neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden, mit dem zuständigen Arbeitsamt abgestimmt ist;
- das Investitionsvorhaben den in den Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch festgelegten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde oder mehrerer benachbarter Gemeinden entspricht; sind Bauleitpläne nicht vorhanden, muss das Vorhaben nach Maßgabe der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften (§§ 29 ff. BauGB) zulässig sein;
- das Investitionsvorhaben mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch in Verbindung steht und - soweit das der Fall ist - die angestrebten städtebaulichen Zielsetzungen unterstützt (§§ 139, 149 BauGB, § 165 Abs. 4, § 171 BauGB, §§ 164 a und b BauGB);
- das Investitionsvorhaben mit den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung, die entsprechend den Förderungsgrundsätzen der Gemeinschaftsauf-

gabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erstellt worden ist, in Einklang steht.

- 7.4.2 Die Entscheidungen der Bewilligungsbehörde ergehen auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

Die Bewilligungsbehörde zahlt die GA-Mittel aus und überwacht deren ordnungsgemäße, insbesondere zweckentsprechende Verwendung. Sie teilt dem Zuwendungsempfänger die Höhe der ihm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zufließenden Bundesmittel in geeigneter Weise mit.

- 7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.5.1 Abweichend von Nummer 7 VV/VVG zu § 44 LHO wird bestimmt, dass Zuwendungs-(teil-)beträge nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben ausgezahlt werden dürfen. Ein letzter Teilbetrag von 5 v. H. der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)/Nummer 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Diese Richtlinie ist auf solche Anträge anzuwenden, die am Tage nach einer erstmaligen Veröffentlichung von Förderbedingungen des 29. Rahmenplanes im Bundesanzeiger gestellt werden. Für Anträge, die bis zur Veröffentlichung im Sinne des Satzes 1 gestellt werden, gilt die Richtlinie zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-I) vom 23. Juni 1999 (ABl. S. 599).
- 8.2 Auf Anträge, die auf eine nach dem Zeitpunkt des Absatzes 1 Satz 2 im Bundesanzeiger veröffentlichte Änderung von Förderbedingungen eines Rahmenplanes gestellt werden, findet die Richtlinie mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der jeweiligen Regelung dieser Richtlinie die geänderte Rahmenplanregelung tritt.
- 8.3 Verlieren Gemeinden bzw. Gemeindeteile ihre Eigenschaft als Fördergebiet, können die bisherigen Förderhilfen weiter gezahlt werden, wenn die Bewilligung der

Förderhilfe bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes als Fördergebiet erteilt wurde und die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes aus dem Fördergebiet geliefert oder fertiggestellt worden sind.

Zeitpunkt der Anschaffung ist der Zeitpunkt der Lieferung. Ist Gegenstand eines Kaufvertrages über ein Wirtschaftsgut auch dessen Montage durch den Verkäufer, so ist das Wirtschaftsgut erst mit der Beendigung der Montagearbeit geliefert. Zeitpunkt der Herstellung ist der Zeitpunkt der Fertigstellung. Ein Wirtschaftsgut ist fertiggestellt, sobald es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann.

Anlage zur Förderrichtlinie GA-I:

Schwerpunkorte der Kategorien I und II entsprechend landesplanerischer Zielstellung

Schwerpunkorte A der Kategorie I:

Landkreis Barnim

Eberswalde, Stadt

Landkreis Dahme-Spreewald

Lübben/Spreewald, Stadt

Landkreis Elbe-Elster

Herzberg/Elster, Stadt

Finsterwalde, Stadt

Bad Liebenwerda, Stadt

Elsterwerda, Stadt

Landkreis Havelland

Rathenow, Stadt

Premnitz, Stadt

Landkreis Märkisch-Oderland

Strausberg, Stadt

Landkreis Oberhavel

Zehdenick, Stadt

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Lübbenau/Spreewald, Stadt

Senftenberg, Stadt

Lauchhammer/Schwarzheide, Stadt

Vetschau/Spreewald, Stadt

Landkreis Oder-Spree

Beeskow, Stadt

Eisenhüttenstadt, Stadt

Fürstenwalde/Spree, Stadt

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Wittstock/Dosse, Stadt
Neuruppin, Stadt

Landkreis Prignitz

Pritzwalk, Stadt
Wittenberge, Stadt
Perleberg, Stadt

Landkreis Spree-Neiße

Guben, Stadt
Forst (Lausitz), Stadt
Spremberg, Stadt

Landkreis Teltow-Fläming

Luckenwalde, Stadt
Jüterbog, Stadt
Wünsdorf

Landkreis Uckermark

Prenzlau, Stadt
Templin, Stadt
Schwedt/Oder, Stadt

Brandenburg an der Havel, Stadt

Cottbus, Stadt

Frankfurt (Oder), Stadt

Schwerpunkorte B der Kategorie II:

Landkreis Barnim

Bernau, Stadt

Landkreis Dahme-Spreewald

Wildau
Königs Wusterhausen, Stadt

Landkreis Havelland

Nauen, Stadt
Dallgow-Döberitz
Elstal

Landkreis Märkisch-Oderland

Rüdersdorf b. Berlin

Landkreis Oberhavel

Oranienburg, Stadt
Hennigsdorf, Stadt
Velten, Stadt

Landkreis Oder-Spree

Erkner, Stadt

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Stahnsdorf
Teltow, Stadt
Beelitz, Stadt
Belzig, Stadt

Landkreis Teltow-Fläming

Ludwigsfelde, Stadt

Potsdam, Stadt

**Einsammlung und Entsorgung von Abfällen
und Tierkörpern aus Gewässern
und an den Ufern**

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung Nr. A5/00
Vom 13. September 2000

Die Zuständigkeit und Kostentragung für die Einsammlung und Entsorgung von Abfällen und Tierkörpern aus Gewässern und an den Ufern war in der Vergangenheit wiederholt Gegenstand von Auseinandersetzungen, so dass eine Erläuterung der in den geltenden Rechtsvorschriften geregelten Zuständigkeit durch Erlass geboten ist. Insbesondere geht es um Abfälle, die von Dritten illegal in Gewässer oder auf den Ufern entsorgt wurden, aber auch um Schiffswracks, Schwemm- und Treibgut sowie Tierkadaver. Bei der Zuständigkeitsabgrenzung ist zwischen den der Gewässerunterhaltungspflicht nach § 28 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) unterliegenden Landesgewässern und den dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) unterliegenden Bundeswasserstraßen zu unterscheiden.

1. Zuständigkeiten im Bereich der Landesgewässer

Den nach § 79 BbgWG zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten obliegen für die Gewässer I. Ordnung mit Ausnahme der in Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1 BbgWG) Teil A aufgeführten Bundeswasserstraßen und die Gewässer II. Ordnung Unterhaltungspflichten in dem in § 28 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 78 BbgWG definierten Umfang. Dazu gehört auch die Erhaltung der ökologischen und landeskulturellen Funktion der Gewässer, insbesondere auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbetts und der Ufer, soweit es dem Umfang nach geboten ist, und die Entnahme fester Stoffe aus dem Gewässer und vom Ufer, soweit es im öffentlichen Interesse erforderlich ist (§ 78 Nr. 3 und 5 BbgWG).

1.1 Einsammeln von Abfällen aus Gewässern

Die Einsammlung von Abfällen, die sich im Gewässer befinden und die ökologische oder landeskulturelle Funktion des Gewässers beeinträchtigen, obliegt den Gewässerunterhaltungspflichtigen (§ 78 Satz 3 Nr. 3 BbgWG). Zur Unterhaltung gehört es dagegen nicht, Störungen durch Verunreinigung des Gewässers zu beseitigen, z. B. das Wasser zu reinigen oder von Öl zu befreien. In Zweifelsfällen entscheidet die untere Wasserbehörde über den Umfang der Unterhaltungspflicht (§ 86 Satz 2 BbgWG).

1.2 Einsammlung von Abfällen an den Ufern

Hier trifft ebenfalls den Gewässerunterhaltungspflichtigen im

Rahmen der Unterhaltungspflicht nach § 28 WHG, § 78 BbgWG die Pflicht zum Einsammeln. Die Gewässerunterhaltungspflicht bezieht sich räumlich jedoch nur auf das Ufer bis zur Böschungsoberkante. Auch an den Ufern besteht keine Verpflichtung des Gewässerunterhaltungspflichtigen zur Einsammlung, soweit die ökologische und landeskulturelle Funktion des Gewässers nicht beeinträchtigt ist - z. B. bei einzelnen unbedeutenden Abfällen, wie Picknick-Resten und kleineren angeschwemmten Gegenständen. Eine Entsorgungszuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 4 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) besteht in den letztgenannten Fällen in der Regel ebenfalls nicht, da auch diese Entsorgungszuständigkeit voraussetzt, dass die betreffenden Abfälle das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen.

Jenseits der Böschungsoberkante gelten die allgemeinen abfallrechtlichen Entsorgungszuständigkeiten (vergleiche § 4 BbgAbfG).

1.3 Übergabe an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an einem abgestimmten Ort und weitere Entsorgung

Nach § 4 Abs. 1 und 2 BbgAbfG kann der Gewässerunterhaltungspflichtige Abfälle, die auf der Allgemeinheit frei zugänglichen Gewässern einschließlich der Ufer bis zur Böschungsoberkante unzulässig entsorgt und von ihm eingesammelt wurden, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an einem zwischen den Beteiligten abgestimmten Ort zur entgelt- und gebührenfreien Entsorgung überlassen. Der Ort der Übernahme ist zwischen den Beteiligten einvernehmlich abzustimmen und kann nicht einseitig durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger festgelegt werden. Insbesondere kann der Entsorgungsträger nicht einseitig vorgeben, dass die Abfälle zu seiner Deponie zu befördern und dort zu übergeben sind. Der Zweck, der in § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 vom BbgAbfG vorgesehenen Arbeitsteilung ist es, die Kapazitäten der betreffenden Behörden und Körperschaften in ihrem Tätigkeitsbereich kostensparend zugleich zur Einsammlung herrenloser Abfälle zu nutzen. Die Beförderung dieser Abfälle über erhebliche Strecken würde jedoch über diesen Tätigkeitsbereich weit hinaus gehen. Es kann daher lediglich die Einsammlung der Abfälle und die Bereitstellung an einem abgestimmten Ort, an dem sie vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit Abfallsammelfahrzeugen abgeholt werden können - z. B. eine Einrichtung des Gewässerunterhaltungspflichtigen - verlangt werden.

1.4 Vorrang der ordnungsrechtlichen Verantwortung privater Dritter

Vorrang vor der Einsammlung und Entsorgung auf Kosten der Gewässerunterhaltungspflichtigen oder öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger hat die Durchsetzung des Verursacherprinzips bzw. die Durchsetzung der Verantwortlichkeit Dritter für die Entsorgung von Abfall. Das Einbringen fester Abfälle in Gewässer oder die Ablagerung von Abfällen auf Gewässerböschungen stellt eine nach § 26 WHG bzw. § 27 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) unzulässige Abfallbeseitigung dar, der in erster Linie Maßnahmen gegen den Verursacher folgen müssen.

Rechtsgrundlage für die Inanspruchnahme des Verursachers von

Hindernissen (Handlungsstöres) für den Wasserabfluss und die Schiffbarkeit durch die Wasserbehörde ist § 83 BbgWG. Die an den Verursacher gerichtete Anordnung der Beseitigung widerrechtlich in ein Gewässer eingebrachter Stoffe, die weder ein Schifffahrts- noch ein Abflusshindernis darstellen, ist auf § 13 Abs. 1, § 16 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in Verbindung mit § 103 BbgWG zu stützen. Die an den Verursacher gerichtete Anordnung der Beseitigung auf Gewässerböschungen abgelagerter Stoffe ist auf § 13 Abs. 1, § 16 Abs. 1 OBG in Verbindung mit § 103 BbgWG oder §§ 23 und 24 BbgAbfG zu stützen.

Abfallrechtlich ist neben dem Verursacher auch der Abfallerzeuger sowie der Abfallbesitzer verantwortlich. Hingewiesen wird insbesondere auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Dezember 1997 (Az.: 7 C 58.96), wonach der Eigentümer oder Besitzer des gewässernahen landwirtschaftlich genutzten Grundstücks, für das keine Betretungsrechte der Allgemeinheit bestehen, als Besitzer der Abfälle anzusehen ist, die durch Hochwasser auf das Grundstück gelangen. Hingewiesen wird auch darauf, dass sich der Gemeingebrauch nach § 43 BbgWG nur auf den Wasserkörper eines Gewässers, nicht jedoch auf den Uferbereich bezieht. Eine den Abfallbesitz des Eigentümers eines Ufergrundstückes ausschließende freie Zugänglichkeit für die Allgemeinheit (vergleiche § 4 Abs. 1 BbgAbfG) kann sich daher im Einzelfall nur aus anderen Rechtsquellen oder aus besonderen Widmungen des Ufergrundstücks, z. B. als Spazierweg o. Ä. ergeben. Auf die Ausführungen in dem Runderlass A5/98 des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung wird insoweit Bezug genommen. Abfallrechtliche Anordnungen gegen Abfallerzeuger oder -besitzer ergehen nach § 21 Abs. 1 KrW-/AbfG.

Die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr trifft die untere Wasserbehörde oder die untere Abfallbehörde, abhängig davon, ob die Maßnahme auf Wasserrecht oder auf Abfallrecht gestützt wird.

1.5 Entsorgungspflichten nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG findet das Abfallrecht keine Anwendung auf die nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz (TierKBG) zu beseitigenden Stoffe. Der Tierkörperbeseitigungspflicht unterliegen die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 TierKBG genannten Tierarten, auch wenn es sich um herrenlose Tierkörper, ausgenommen solche von freilebendem Wild, handelt. Fische gehören nicht zu den genannten Tierarten. Fischkadaver und Körper anderer nicht genannter Tierarten unterliegen nur dann der Tierkörperbeseitigungspflicht, wenn dies zur Wahrung des Schutzes der Allgemeinheit erforderlich ist und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 TierKBG vom Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt als der zum Vollzug des TierKBG zuständigen Behörde angeordnet wird. Ob eine solche Anordnung erforderlich ist, ist vor Beginn der Entsorgung mit dieser Behörde abzustimmen. Erfolgt eine entsprechende Anordnung nicht, sind die Tierkörper nach den Vorschriften des KrW-/AbfG zu entsorgen.

Soweit sich der Tierkörperbeseitigungspflicht unterliegende Tierkörper in einem Gewässer befinden, sind sie zunächst gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 3 TierKBG vom Gewässerunterhaltungs-

pflichtigen dem Tierkörperbeseitigungspflichtigen zu melden. Die Tierkörperbeseitigungspflicht ist fast in allen Landkreisen und kreisfreien Städten auf den Betreiber der Tierkörperbeseitigungsanstalten übertragen worden. Wenn eine Entfernung nach § 28 WHG, § 78 BbgWG erforderlich ist (z. B. zur Erhaltung der Gewässerökologie), sind sie durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen im Rahmen seiner Unterhaltungspflicht nach § 78 BbgWG aus dem Gewässer oder vom Ufer bis zur Böschungsoberkante zu entfernen und den Tierkörperbeseitigungspflichtigen zur Abholung nach § 10 TierKBG bereitzustellen. Die Kostenfolgen richten sich nach den für die Tierkörperbeseitigung geltenden Regelungen.

Bei nicht der Tierkörperbeseitigungspflicht unterliegenden Tierkörpern gelten die Ausführungen unter 1.2 bis 1.4.

2. Zuständigkeiten im Bereich der Bundeswasserstraßen

Für die Bundeswasserstraßen gelten die so genannten „erweiterten“ Gewässerunterhaltungspflichten nach § 78 des BbgWG sowie die darauf bezogene Regelung zur Arbeits- und Kostenteilung in § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Satz 3 BbgAbfG nicht. Die Unterhaltungspflicht der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes für die Bundeswasserstraßen ist vielmehr in §§ 7 und 8 des Bundeswasserstraßengesetzes abschließend geregelt. Sie umfasst nach § 8 Abs. 1 lediglich die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss und die Erhaltung der Schifffahrbarkeit. Die Entfernung von Abfällen gehört hierzu lediglich insoweit, wie dies zur Erreichung dieser Unterhaltungsziele erforderlich ist - z. B. wenn die Abfälle ein Abflusshindernis oder eine Gefahr für die Schifffahrt darstellen. Soweit die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zur Abfallentsorgung die Einrichtung eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers benutzt bzw. nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG zu benutzen hat, ist der Entsorgungsträger zur Erhebung von Gebühren bzw. entsprechender Entgelte befugt. Die Kostenprivilegierung des § 4 Abs. 2 Satz 3 BbgAbfG gilt in diesem Falle nicht.

Im Übrigen greift die Auffangzuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zur Einsammlung und Entsorgung herrenloser Abfälle nach § 4 Abs. 1 BbgAbfG unter folgenden Voraussetzungen (vgl. Äußerung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Juni 1997, Az. 7 St 1.97):

- es muss sich um Stoffe handeln, auf die nach §§ 2 und 3 KrW-/AbfG das Abfallrecht Anwendung findet (2.1, 2.2);
- es handelt sich um „herrenlose“ Abfälle bzw. es besteht keine vorrangige ordnungsrechtliche oder abfallrechtliche Verantwortung privater Dritter (2.3);
- es besteht keine ordnungsrechtliche Zustandshaftung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (2.4).

2.1 In Gewässer eingeleitete oder eingebrachte Stoffe

Die abfallrechtlichen Entsorgungspflichten gelten nicht für Stoffe, auf die das KrW-/AbfG keine Anwendung findet. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 KrW-/AbfG gelten die Vorschriften dieses Gesetzes nicht für Stoffe, sobald diese in Gewässer - d. h. in das Wasser - im Sinne eines zweckgerichteten gewässerbezogenen

Verhaltens eingeleitet oder eingebracht werden. Hierunter fallen auch unerlaubt eingeleitete oder eingebrachte Stoffe, d. h. auch illegal in ein Gewässer entsorgte Abfälle - z. B. ein mit Entledigungsabsicht in ein Gewässer geworfenes Fahrrad oder ein mit Entledigungsabsicht versenktes oder auf Grund gesetztes Schiff. Die Anwendbarkeit des Abfallrechts endet in diesen Fällen im Zeitpunkt des Eindringens in das Gewässer.

Dagegen sind natürliches Schwemmgut, Treibgut sowie durch Unfälle oder Naturereignisse in das Wasser gelangte Stoffe, wie z. B. ein durch Havarie auf Grund gesetztes Schiff, von Bord gefallene Gegenstände oder ein durch einen Unfall in ein Gewässer geratenes sonstiges Fahrzeug nicht von der abfallrechtlichen Entsorgungspflicht ausgenommen. Häufig wird es nicht mehr feststellbar sein, ob eine Sache durch ein zweckgerichtetes Verhalten in ein Gewässer eingebracht oder unbeabsichtigt in ein Gewässer gelangt ist. Auch in diesen Fällen ist von der Anwendbarkeit des KrW-/AbfG auszugehen. In der Praxis ist daher die Bedeutung der Ausnahmeklausel § 2 Abs. 2 Nr. 6 KrW-/AbfG gering.

Die abfallrechtliche Entsorgungspflicht setzt außerdem voraus, dass es sich bei dem betreffenden Stoff um eine bewegliche Sache im Sinne des § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG handelt. Dies ist nicht gegeben bei in das Gewässer eingebrachten oder eingeleiteten löslichen oder flüssigen Stoffen, die sich untrennbar mit dem Wasser verbunden haben. Nicht dem Abfallrecht unterfällt daher auch ein auf dem Wasser treibender Ölfilm (BVerwG, Urteil v. 22. November 1985; s. hierzu unter 2.4).

Bei nicht unter das Abfallrecht fallenden Stoffen treffen die unteren Wasserbehörden die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen.

2.2 Nach dem TierKBG zu beseitigende Stoffe

Zum Verhältnis zwischen Abfallrecht und Tierkörperbeseitigungsrecht wird auf die Ausführungen unter 1.5 verwiesen.

Sind Stoffe nach dem TierKBG zu beseitigen, hat der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt als die zum Vollzug des TierKBG zuständige Behörde zusammen mit dem nach § 4 TierKBG zur Tierkörperbeseitigung Verpflichteten die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Unterliegen die Tierkörper dem Abfallrecht, ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Einsammlung und Entsorgung zuständig.

2.3 Ordnungs- und abfallrechtliche Verantwortung privater Dritter

Die öffentlich-rechtliche Entsorgungsverantwortung nach § 4 BbgAbfG greift nicht, soweit es sich nicht um „herrenlosen“ Abfall handelt oder sonst eine vorrangige Verantwortung des Verursachers der illegalen Entsorgung oder eines sonstigen privaten Dritten realisiert werden kann. Hierzu wird erneut hingewiesen auf die abfallrechtliche Verantwortlichkeit des Eigentümers von Ufergrundstücken, für die keine Betretungsrechte der Allgemeinheit bestehen (siehe oben unter 1.4).

Die notwendigen ordnungsrechtlichen Maßnahmen trifft die untere Abfallwirtschaftsbehörde oder die untere Wasserbehörde.

2.4 Zustandshaftung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Auch der Bund kann in bestimmten Fällen ordnungsrechtlich zur Aufnahme und zur Entsorgung bzw. kostenpflichtigen Überlassung in dem Gewässer befindlicher Abfälle oder sonstiger Stoffe - z. B. aufgrund einer Havarie ausgetretenes Öl - verpflichtet sein, soweit der Bund als Zustandsstörer verantwortlich ist. Die Zustandshaftung des Bundes beruht auf seiner Stellung als Eigentümer der Bundeswasserstraßen. Sie setzt insbesondere eine von dem Abfall oder sonstigen Stoff im einzelnen Fall ausgehende Gefahr für das Gewässer voraus, der nur durch die Entfernung dieses Abfalls oder sonstigen Stoffes aus dem Gewässer einschließlich seines Uferbereichs begegnet werden kann (Beispiel: Öltank oder aufgegebenes Schiffswrack mit Getriebeöl oder Kfz mit Betriebsflüssigkeiten im Wasser). Das Gleiche gilt, wenn von dem Gewässer einschließlich des dazugehörigen Uferbereichs in Folge der darin oder darauf befindlichen Abfälle oder sonstigen Stoffe eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (§ 13 Abs. 1 OBG) - z. B. Gesundheitsgefahren - verursacht wird. So kann der Bund nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil vom 30.11.1990, BVerwGE 87, 181; vgl. auch OVG Schleswig, Urteil vom 30.4.1992, ZfW 1993, 57) als Zustandsstörer zu den Kosten für die Beseitigung von Ölverschmutzungen herangezogen werden, wenn die verantwortlichen Verhaltensstörer nicht ge- griffen werden können.

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes stellt die oben ausgeführte Zustandshaftung nicht in Frage, ist aber nicht bereit, selbst als Zustandsstörer die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durchzuführen. Vielmehr sieht sie sich in diesen Fällen auf eine Pflicht zur Kostentragung für Gefahrenabwehrmaßnahmen der Ordnungsbehörde beschränkt, wenn der Verursacher nicht ermittelt werden konnte.

Die erforderlichen ordnungsrechtlichen Maßnahmen sind von der unteren Wasserbehörde zu treffen.

2.5 Auffangzuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

Soweit die vorgenannten Ausnahmen nicht zutreffen, besteht für die Sammlung und Entsorgung von herrenlosen Abfällen auf Bundeswasserstraßen einschließlich der Uferbereiche eine Auffangzuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 4 Abs. 1 BbgAbfG. Hingewiesen wird jedoch auch darauf, dass diese Auffangzuständigkeit nach § 4 Abs. 1 BbgAbfG auf solche Ablagerungen beschränkt ist, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen. Die Auffangzuständigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers beinhaltet daher keine generelle Pflicht zur Reinigung der Uferböschungen von abgelagerten und unbedeutenden einzelnen Abfällen, wie z. B. Picknick-Reste o. Ä.

Verfügt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nicht über geeignetes Gerät und Personal zur Einsammlung der betreffenden Abfälle im Gewässer oder im Uferbereich, so kann er sich auf seine Kosten geeigneter Dritter bedienen. Über geeignetes Gerät und Personal verfügen die nach Landesrecht die Gewässerunterhaltung außerhalb der Bundeswasserstraßen durchfüh-

renden Einrichtungen. Diese können von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf seine Kosten mit der Einsammlung beauftragt werden.

3. Kosten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

Soweit durch die Wahrnehmung der oben genannten Aufgaben bei dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Kosten anfallen, sind diese gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 BbgAbfG bei der Gebühr für die Siedlungsabfallentsorgung anzusetzen.

4. Geltungszeitraum des Erlasses

Dieser Erlass tritt am 31. August 2005 außer Kraft, soweit seine Geltung nicht zuvor verlängert wird.

Ausführungsvorschriften über die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Fahrpersonalgesetzes (AV-FPersG)

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen und des Ministeriums des Innern
Vom 29. November 2000

Bei der Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Fahrpersonalgesetzes (FPersG) wird von den für die Durchführung der Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständigen Stellen nach den in der Anlage veröffentlichten Ausführungsvorschriften verfahren.

Der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen und des Ministeriums des Innern - Ausführungsvorschriften über die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des FPersG - vom 15. Februar 1993 (ABl. S. 445) ist nicht mehr anzuwenden.

Anlage

1. Bußgeldverfahren

1.1 Allgemeines

Besteht der begründete Verdacht, dass eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 8 FPersG in Verbindung mit den §§ 8 bis 11 der Fahrpersonalverordnung (FPersV) vorliegt, so ist im Rahmen des Opportunitätsprinzips ein Bußgeldverfahren einzuleiten. Hat die oder der Betroffene rechtswidrig und vorwerfbar gehandelt, wird ein Bußgeldbescheid erlassen. § 47 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bleibt unberührt. Der Bußgeld- und Verwarnungsgeldkatalog enthält nicht alle in den genannten Rechtsvorschriften enthalte-

nen Ordnungswidrigkeiten. Soweit Ordnungswidrigkeiten in dem nachstehenden Katalog erwähnt werden, ist von den dort genannten Bußgeldbeträgen auszugehen; im Übrigen ist derjenige Bußgeldbetrag zugrunde zu legen, der für vergleichbare, im Katalog genannte Ordnungswidrigkeiten vorgesehen ist. In allen Fällen sind die Grundsätze des § 17 Abs. 3 und 4 OWiG zu beachten.

Von der Festsetzung eines Bußgeldbetrages kann abgesehen werden, wenn die Bedeutung des Verstoßes oder des Vorwurfs, der die Betroffene oder den Betroffenen betrifft, so gering ist, dass eine Verwarnung nach § 56 OWiG ausreichend erscheint. Ist die Verwarnung ohne Verwarnungsgeld nicht ausreichend, kann ein Verwarnungsgeld von zehn Deutsche Mark bis zu 75 Deutsche Mark erhoben werden (vergleiche Nummer 3).

1.2 Regelsätze

Die in dem Bußgeldkatalog ausgewiesenen Bußgeldbeträge sind Regelsätze, die von vorsätzlicher Begehung und gewöhnlichen Tatumständen ausgehen. Sie sind grundsätzlich darauf abgestellt, dass nur eine Person von der Ordnungswidrigkeit betroffen ist. Das gilt nicht bei Verstößen gegen Formvorschriften.

Werden tateinheitlich mehrere Gesetze verletzt, wird die Geldbuße nach dem Gesetz bestimmt, das die höchste Geldbuße androht (§ 19 Abs. 2 OWiG).

Bei fahrlässigem Handeln ist bei der Berechnung der Geldbuße von den im Bußgeldkatalog ausgewiesenen Beträgen auszugehen; sie sollen bis zur Hälfte ermäßigt werden. Der in den genannten Rechtsvorschriften angeordnete Höchstsatz darf in Fällen der Fahrlässigkeit nur bis zur Hälfte ausgeschöpft werden (§ 17 Abs. 2 OWiG), es sei denn, dass die Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 OWiG gegeben sind.

1.3 Erhöhung oder Ermäßigung der Regelsätze (§ 17 Abs. 3 OWiG)

1.3.1 Die Regelsätze können je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht oder ermäßigt werden.

1.3.2 Die Erhöhung des Regelsatzes kommt z. B. in Betracht, wenn die oder der Betroffene

1.3.2.1 sich uneinsichtig zeigt oder

1.3.2.2 innerhalb der letzten zwei Jahre bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit rechtskräftig mit Geldbuße belegt oder von der Verwaltungsbehörde bereits einmal schriftlich verwarnet worden ist oder

1.3.2.3 besondere wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen hat; in diesem Fall soll die Geldbuße die wirtschaftlichen Vorteile übersteigen; dabei darf das gesetzliche Höchstmaß überschritten werden (§ 17 Abs. 4 OWiG und Nummer 1.7) oder

1.3.2.4 durch das Verhalten eine besondere Gefährdung schafft.

1.3.3 Eine Ermäßigung des Regelsatzes kommt zum Beispiel in Betracht, wenn

1.3.3.1 aus besonderen Gründen des Einzelfalles der Vorwurf, der die Betroffene oder den Betroffenen trifft, geringer erscheint oder

1.3.3.2 die oder der Betroffene Einsicht zeigt oder

1.3.3.3 die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Betroffenen eine Geldbuße in dieser Höhe nicht zulassen.

1.3.4 Abweichungen von den Regelsätzen sind in den Akten jeweils besonders zu begründen.

1.4 Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen

1.4.1 **Tateinheit** liegt vor, wenn die oder der Betroffene durch ein und dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) **mehrere** Bußgeldvorschriften verletzt hat oder eine Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt hat. Es ist nur eine Geldbuße nach Nummer 1.5.2 festzusetzen.

Beispiel:

Ein Unternehmer setzt einen Kraftfahrer in der Weise ein, dass dieser einen Lastzug elf Stunden in einer Arbeitsschicht lenkt. Um diesen Tatbestand zu verschleiern, weist der Unternehmer ihn an, keine Schaublätter in das Kontrollgerät einzulegen. Der Unternehmer begeht damit eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 6 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3820/85 vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 370 S. 1) über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und Artikel 3 VO (EWG) Nr. 3821/85 vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 370 S. 8) über das Kontrollgerät im Straßenverkehr in Verbindung mit § 9 Nr. 3 Buchstabe b und § 10 Nr. 1 Buchstabe a FPersV, § 19 OWiG. Es besteht Tateinheit.

Dagegen liegt nur **eine** Gesetzesverletzung vor, wenn durch ein und dieselbe Handlung eine Bußgeldvorschrift verletzt wird und dabei mehrere Personen gleichzeitig betroffen sind.

Beispiel:

Ein Unternehmer weist gleichzeitig fünf Kraftfahrer an, keine Schaublätter in das Kontrollgerät einzulegen. Er begeht damit eine Zuwiderhandlung nach Artikel 3 VO (EWG) Nr. 3821/85 in Verbindung mit § 10 Nr. 1 Buchstabe a FPersV. In diesem Fall wird auch nur **eine** Geldbuße festgesetzt, wobei der Regelsatz nach Nummer 1.5.1 zu erhöhen ist.

1.4.2 Aufgrund mehrerer Entscheidungen des Bundesgerichtshofes aus dem Jahre 1994 kommt im Geltungsbereich dieser Richtlinie der Fortsetzungszusammenhang nicht mehr zur Anwendung.

- 1.4.3 Wenn durch eine Handlung nicht nur ein rechtswidriger Zustand begründet, sondern auch bewusst oder unbewusst aufrechterhalten wird, handelt es sich um eine **Dauerzuwiderhandlung**.

Beispiel:

Ein Unternehmer hat versäumt, notwendige Reparaturen am Kontrollgerät durchführen zu lassen. Die Nichterfüllung der sich aus Artikel 16 Abs. 1 Unterabsatz 1 VO (EWG) Nr. 3821/85 ergebenden Pflicht ist ein Dauerdelikt, das von dem Zeitpunkt an, zu dem die Reparatur hätte erfolgen müssen, bis zur erfolgten Reparatur begangen wurde.

Bei Dauerzuwiderhandlungen beginnt die Verjährungsfrist erst mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes.

Werden während des rechtswidrigen Zustandes weitere Zuwiderhandlungen begangen, so stehen diese zur Dauerzuwiderhandlung im Allgemeinen in Tateinheit.

Beispiel:

Während der Zeit, in der die Reparatur noch nicht erfolgt ist und das Kontrollgerät nichts mehr anzeigt, führt ein Fahrer auf Anweisung des Unternehmers dennoch eine Beförderung durch, ohne dass der Unternehmer ihm Schaublätter aushändigt, damit er handschriftliche Eintragungen vornehmen kann. Bei dieser Beförderung lenkt er den Lastzug elf Stunden in der Schicht. Der Unternehmer begeht eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 16 Abs. 1 und Artikel 14 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3821/85 und Artikel 6 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3820/85 in Verbindung mit § 10 Nr. 2 Buchstabe b und d, § 9 Nr. 3 Buchstabe b FPersV. Zwischen diesen Zuwiderhandlungen besteht Tateinheit. Es ist nur **eine** Geldbuße nach Nummer 1.5.2 festzusetzen.

- 1.4.4 **Tatmehrheit** liegt vor, wenn der Betroffene durch mehrere rechtlich selbständige Handlungen **mehrere** Bußgeldvorschriften oder **eine** Bußgeldvorschrift **mehrmals** verletzt hat. In diesen Fällen ergeht wie bei der Tateinheit nur ein einziger Bußgeldbescheid. Jedoch wird für jede Ordnungswidrigkeit die Geldbuße gesondert festgesetzt.

1.5 Berechnung der Geldbußen

- 1.5.1 Im Fall **einer** Gesetzesverletzung, bei der mehrere Personen gleichzeitig betroffen sind (Nummer 1.4.1), ist für die Berechnung der Geldbuße der Regelsatz zugrunde zu legen und sodann für jede weitere Person um 75 % zu erhöhen. Im Bescheid ist nur der Gesamtbetrag festzusetzen.

- 1.5.2 Im Fall der Tateinheit (Nummer 1.4.1) ist grundsätzlich wie folgt zu verfahren:

Zunächst ist festzustellen, für welche Zuwiderhandlung sich nach der konkreten Fallgestaltung bei Anwendung des Kataloges der höchste Einzelbetrag ergibt.

Dieser höchste Einzelbetrag ist für die weitere Berechnung der Geldbuße zugrunde zu legen. Dem Einzelbetrag sind 50 % der Bußgeldbeträge hinzuzurechnen, die für die Verstöße gegen die sonstigen in die Tateinheit eingeschlossenen Ordnungswidrigkeiten ausgewiesen sind. Wurde eine Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt, so ist für den ersten Fall der volle Regelsatz und für die weiteren Fälle jeweils 50 % des Regelsatzes zu berechnen. Bei Tateinheit ist nur der Gesamtbetrag im Bescheid festzusetzen.

- 1.5.3 Im Fall der Tatmehrheit (Nummer 1.4.4) sind getrennt für die einzelnen Ordnungswidrigkeiten Geldbußen nach dem Katalog in einem Bescheid festzusetzen. Die im Gesetz festgelegte Höchstgrenze einer Geldbuße bezieht sich jeweils nur auf die einzelnen Geldbußen, jedoch nicht auf den Gesamtbetrag.

- 1.5.4 Die in den genannten Rechtsvorschriften festgelegten Höchstgrenzen für die Geldbußen dürfen nur bei Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils sowie durch die sich bei Tatmehrheit ergebende Summe der Einzelbeträge überschritten werden.

1.6 Besondere Personengruppen

- 1.6.1 Handelt jemand für einen anderen (zum Beispiel als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft, als gesetzlicher Vertreter oder als Beauftragter in einem Betrieb), sind die Bestimmungen des § 9 OWiG zu beachten.

- 1.6.2 Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen kann unter den Voraussetzungen des § 30 OWiG ebenfalls eine Geldbuße festgelegt werden.

- 1.6.3 Wegen der Verletzung der Aufsichtspflicht im Betrieb oder Unternehmen durch den Inhaber oder diesem gleichstehende Personen wird auf § 130 OWiG hingewiesen. Es ist der Regelsatz anzuwenden, welcher für die aufgrund der unterlassenen Aufsichtsmaßnahmen in dem Betrieb begangene Zuwiderhandlung gilt.

1.7 Verfall eines Geldbetrages

- 1.7.1 Nach § 29 a OWiG kann gegen die Betroffene oder den Betroffenen (zum Beispiel Arbeitgeber) der Verfall eines Geldbetrages bis zu der Höhe angeordnet werden, die dem erlangten Vermögensvorteil entspricht, wenn die oder der Betroffene für eine mit Geldbuße bedrohte Handlung oder aus ihr einen Vermögensvorteil erlangt und wegen der Handlung eine Geldbuße nicht festgesetzt werden kann. Die Anordnung des Verfalls ist kein

Bußgeld, sondern eine Maßnahme eigener Art, mit der der oder dem Betroffenen der Vermögensvorteil wieder abgenommen wird.

Für eine Anordnung nach § 29 a OWiG reicht eine rechtswidrige Handlung, die nicht vorwerfbar begangen zu sein braucht (vergleiche § 1 Abs. 2 OWiG), aus.

1.7.2 Hat die oder der Betroffene einer mit Geldbuße bedrohten Handlung für andere gehandelt (zum Beispiel Geschäftsführer für die GmbH, Betriebsleiter für Inhaber des Betriebes) und haben diese (GmbH, Betriebsinhaber) dadurch etwas erlangt, so kann nach § 29 a Abs. 2 OWiG gegen sie (GmbH, Betriebsinhaber) der Verfall eines Geldbetrages bis zu der Höhe angeordnet werden, die dem Wert des Erlangten entspricht.

1.7.3 In den Fällen der Nummern 1.7.1 und 1.7.2 kann gemäß § 29 a Abs. 4 OWiG der Verfall selbständig angeordnet werden, wenn gegen die Betroffene oder den Betroffenen ein Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder das Bußgeldverfahren eingestellt wird.

2. Berechnungsbeispiele

2.1 Ein Unternehmer setzt zum Beispiel einen Kraftfahrer in der Weise ein, dass dieser einen Lastzug elf Stunden in einer Arbeitsschicht lenkt. Um diesen Tatbestand zu verschleiern, weist er ihn an, keine Schaublätter in das Kontrollgerät einzulegen. Er begeht Zuwiderhandlungen gemäß Artikel 6 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3820/85 und Artikel 3 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3821/85 in Verbindung mit § 9 Nr. 3 Buchstabe b und § 10 Nr. 1 Buchstabe a FPersV. Zwischen beiden Zuwiderhandlungen besteht Tateinheit. Hat der Unternehmer zehn Kraftfahrer in dieser Weise gleichzeitig eingesetzt, so hat er gleichfalls durch eine Handlung nur einmal die genannten Vorschriften tateinheitlich verletzt.

a) Zu berücksichtigende Bußgeldbeträge:	Deutsche Mark
Nummer 2.1 des Kataloges „Sozialvorschriften im Straßenverkehr“ Spalte „U“ (Nichteinhalten der höchstzulässigen Tageslenkzeit von zehn Stunden)	240
Nummer 3.2 des Kataloges „Sozialvorschriften im Straßenverkehr“ Spalte „U“ (Nichtverwenden des Kontrollgerätes)	600
b) Berechnung der Geldbuße:	
Höchster Einzelbetrag:	600
dazu 50 %* aus dem übrigen Einzelbetrag	
von 240 Deutsche Mark =	<u>120</u>
Geldbuße	720
*vergleiche Nummer 1.5.2	

c) Betrag der Geldbuße bei zehn Kraftfahrern:

Ausgangsbetrag (Geldbetrag für einen Kraftfahrer (vergleiche Nummer 2.1 b))	720
dazu 9 x 75 %* aus 720 Deutsche Mark =	<u>4.860</u>
Geldbuße	5.580

*vergleiche Nummer 1.5.1

2.2 Ein Unternehmer weist gleichzeitig fünf Kraftfahrer an, keine Schaublätter in das Kontrollgerät einzulegen. Er begeht somit eine Zuwiderhandlung nach Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Nr. 1 Buchstabe a FPersV, die nur eine Gesetzesverletzung darstellt.

Berechnung der Geldbuße:	Deutsche Mark
Regelsatz (für einen Kraftfahrer) Nummer 3.2 des Kataloges „Sozialvorschriften im Straßenverkehr“ Spalte „U“ (Nichtverwenden des Kontrollgerätes)	600
dazu 4 x 75 %* aus 600 Deutsche Mark =	<u>1.800</u>
Geldbuße	2.400

*vergleiche Nummer 1.5.1

2.3 Ein Unternehmer hat es versäumt, die notwendige Reparatur am Kontrollgerät durchführen zu lassen. Während der Zeit, in der die Reparatur noch nicht erfolgt ist und das Kontrollgerät nichts mehr aufzeichnet, führt ein Fahrer auf Anweisung des Unternehmers dennoch eine Beförderung durch, ohne dass der Unternehmer ihm Schaublätter aushändigt, damit er Nachweise führen kann. Bei dieser Beförderung lenkt er den Lastzug elf Stunden in der Schicht. Der Unternehmer begeht eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 16 Abs. 1 und Artikel 14 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3821/85 und Artikel 6 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3820/85 in Verbindung mit § 10 Nr. 2 Buchstabe b und d und § 9 Nr. 3 Buchstabe b FPersV. Zwischen diesen Zuwiderhandlungen besteht Tateinheit.

a) Zu berücksichtigende Bußgeldbeträge:	Deutsche Mark
Nummer 3.6 des Kataloges „Sozialvorschriften im Straßenverkehr“ Spalte „U“ (Unterlassen der Reparatur des Kontrollgerätes)	2.000
Nummer 3.7 des Kataloges „Sozialvorschriften im Straßenverkehr“ Spalte „U“ (Nichtaushändigen von Schaublättern)	1.000
Nummer 2.1 des Kataloges „Sozialvorschriften im Straßenverkehr“ Spalte „U“ (Nichteinhalten der zulässigen Tageslenkzeit von zehn Stunden)	240

b) Berechnung der Geldbuße:

Höchster Einzelbetrag:	2.000
dazu 50 %* aus den übrigen Einzelbeträgen	
von 1.240 Deutsche Mark =	<u>620</u>
Geldbuße	2.620

*vergleiche Nummer 1.5.2

- 2.4 Ein Kraftfahrer vergisst an einem Tag das Schaublatt in das Kontrollgerät einzulegen. An einem anderen Tag überschreitet er die Höchstdauer der Tageslenkzeit von zehn Stunden um zwei Stunden. Der Kraftfahrer begeht je eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 3 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3821/85 in Verbindung mit § 10 Nr. 1 Buchstabe a FPersV sowie Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 VO (EWG) Nr. 3820/85 in Verbindung mit § 9 Nr. 1 Buchstabe c FPersV. Es liegt Tatmehrheit vor.

Gesondert* festzusetzende Deutsche Mark Geldbußen:

Nummer 3.2 des Kataloges
„Sozialvorschriften im
Straßenverkehr“ Spalte „F“
(Nichtverwenden des Kontrollgerätes)
Betrag: 300 Deutsche Mark 300

Nummer 2.1 des Kataloges
„Sozialvorschriften im
Straßenverkehr“ Spalte „F“
(Nichteinhalten der höchstzulässigen
Tageslenkzeit von zehn Stunden)
4 x 60 Deutsche Mark = 240

*vergleiche Nummer 1.5.3

3. Verwarnungen

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde (Opportunitätsgrundsatz, § 47 Abs. 1 Satz 2 OWiG).

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde die Betroffene oder den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von zehn Deutsche Mark bis 75 Deutsche Mark erheben (§ 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG).

Mit der Verwarnung soll der oder dem Betroffenen sein Fehlverhalten vorgehalten werden; sie ist daher mit einem Hinweis auf die Zuwiderhandlung zu verbinden.

Ob die Ordnungswidrigkeit geringfügig ist, richtet sich nach der Bedeutung der Handlung und dem Grad der Vorwerfbarkeit. Dabei kommt es auf eine Gesamtbeurteilung an; auch bei einem gewichtigeren Verstoß kann die Ordnungswidrigkeit wegen geringer Vorwerfbarkeit insgesamt geringfügig sein. Geringfügigkeit ist

grundsätzlich dann anzunehmen, wenn sich aus dem Buß- und Verwarnungsgeldkatalog - auch unter Berücksichtigung von Nummer 1.2 und 1.3 ein Betrag von höchstens 75 Deutsche Mark ergäbe.

Liegen mehrere Verstöße vor, die jeweils für sich mit einem Verwarnungsgeld zu ahnden sind, ist in der Regel Bußgeldverfahren einzuleiten.

Die Beträge des Verwarnungsgeldkataloges sind Regelsätze für vorsätzliche Begehung unter gewöhnlichen Umständen.

4. Einspruch

Beabsichtigt die Verwaltungsbehörde in der Hauptverhandlung die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind (§ 76 OWiG), so teilt sie diese bei der Übersendung der Akten (§ 69 OWiG) der Staatsanwaltschaft mit und bittet, auf eine Beteiligung nach § 76 OWiG hinzuwirken. Hält die Verwaltungsbehörde die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung für notwendig, so regt sie diese an.

Buß- und Verwarnungsgeldkatalog

Sozialvorschriften im Straßenverkehr

VO (EWG) Nr. 3820/85, Nr. 3821/85, AETR*), FPersV und FPersG	Fahrpersonal F	Unternehmer U
1. Anforderungen an das Fahrpersonal		
<p>Lenken eines Fahrzeuges bzw. Beschäftigen eines Fahrers, Beifahrers oder Schaffners vor Erreichen des Mindestalters oder ohne den erforderlichen Anforderungen zu genügen</p> <p>Je angefangene Arbeitsschicht</p>	<p>Artikel 5 Abs. 1 oder 2 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 9 Nr. 1 Buchstabe a oder b FPersV</p> <p>Artikel 5 Abs. 1 oder 2 AETR, § 11 Nr. 1 Buchstabe a FPersV</p> <p>100 DM</p>	<p>Artikel 5 Abs. 1, 2 oder 3 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 9 Nr. 3 Buchstabe a FPersV</p> <p>Artikel 5 AETR, § 11 Nr. 2 Buchstabe a FPersV (nur Fahrer)</p> <p>Fahrer: 200 DM</p> <p>Beifahrer, Schaffner: 50 DM</p>
2. Verstöße gegen die Vorschriften über Lenkzeiten, Ruhezeiten und Unterbrechungen		
<p>2.1 Nichteinhalten der zulässigen Tageslenkzeit von neun Stunden bzw. zehn Stunden</p> <p>Bei neun Stunden Überschreiten bis zu einer Stunde und je angefangene weitere halbe Stunde</p> <p>Bei zehn Stunden je angefangene halbe Stunde</p> <p>Überschreiten bei einer Tageslenkzeit von</p> <ul style="list-style-type: none"> - neun Stunden bis zu 30 Minuten bis zu 60 Minuten - zehn Stunden bis zu 30 Minuten 	<p>Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 9 Nr. 1 Buchstabe c FPersV</p> <p>Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 AETR, § 11 Nr. 1 Buchstabe b FPersV</p> <p>§ 6 Abs. 1 FPersV in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 8 Nr. 1 Buchstabe c FPersV</p> <p>60 DM</p> <p>60 DM</p> <p>Verwarnungsgeld 30 DM 60 DM</p> <p>60 DM</p>	<p>Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 15 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 9 Nr. 3 Buchstabe b FPersV</p> <p>Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 1 AETR, § 11 Nr. 2 Buchstabe b FPersV</p> <p>§ 6 Abs. 1 und 5 FPersV in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 8 Nr. 2 Buchstabe c FPersV</p> <p>120 DM</p> <p>120 DM</p>

VO (EWG) Nr. 3820/85, Nr. 3821/85, AETR*), FPersV und FPersG	Fahrpersonal F	Unternehmer U
<p>2.2 Überschreiten bzw. Nichteinhaltung der zulässigen Gesamtlenkzeit innerhalb von zwei aufeinander folgenden Wochen</p> <p>Bei Überschreiten bis zu zwei Stunden und je angefangene weitere Stunde</p>	<p>Artikel 6 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 9 Nr. 1 Buchstabe c FPersV</p> <p>Artikel 6 Abs. 2 AETR, § 11 Nr. 1 Buchstabe b FPersV</p> <p>§ 6 Abs. 1 FPersV in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 8 Nr. 1 Buchstabe c FPersV</p> <p>60 DM</p>	<p>Artikel 6 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 15 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 9 Nr. 3 Buchstabe b FPersV</p> <p>Artikel 6 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 1 AETR, § 11 Nr. 2 Buchstabe b FPersV</p> <p>§ 6 Abs. 1 und 5 FPersV in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 8 Nr. 2 Buchstabe c FPersV</p> <p>120 DM</p>
<p>2.3 Nichteinhalten der Bestimmungen über die Lenkzeitunterbrechungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Lenkzeit wurde nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen. <p>Bei Überschreiten bis zu <u>einer Stunde</u> und je angefangene weitere halbe Stunde</p> <p>Bei Überschreiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 30 Minuten - bis zu 60 Minuten <ul style="list-style-type: none"> • Die Lenkzeit wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen <p>Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten und je angefangene weitere viertel Stunde</p> <p>Bei Unterschreiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 15 Minuten 	<p>Artikel 7 Abs. 1 oder 4 Satz 1 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 9 Nr. 1 Buchstabe c FPersV</p> <p>Artikel 7 Abs. 1 oder 3 Satz 1 AETR, § 11 Nr. 1 Buchstabe b FPersV</p> <p>§ 6 Abs. 1 FPersV in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 1 oder 4 Satz 1 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 8 Nr. 1 Buchstabe c FPersV</p> <p>60 DM</p> <p>Verwarnungsgeld</p> <p>30 DM</p> <p>60 DM</p> <p>60 DM</p> <p>Verwarnungsgeld</p> <p>60 DM</p>	<p>Artikel 7 Abs. 1 oder 4 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 15 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 9 Nr. 3 Buchstabe b FPersV</p> <p>Artikel 7 Abs. 1 oder 3 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 1 AETR, § 11 Nr. 2 Buchstabe b FPersV</p> <p>§ 6 Abs. 1 und 5 FPersV in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 1 oder 4 Satz 1 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 8 Nr. 2 Buchstabe c FPersV</p> <p>120 DM</p> <p>120 DM</p>

<p>VO (EWG) Nr. 3820/85, Nr. 3821/85, AETR*), FPersV und FPersG</p>	<p>Fahrpersonal F</p>	<p>Unternehmer U</p>
<p>2.4 Verkürzen der vorgeschriebenen täglichen Ruhezeit</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu einer Stunde und je angefangene weitere Stunde</p> <p>Bei Unterschreiten - bis zu 30 Minuten - bis zu einer Stunde</p>	<p>Artikel 8 Abs. 1 oder 2 oder Artikel 9 Unterabsatz 2 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 9 Nr. 1 Buchstabe c FPersV</p> <p>Artikel 8 Abs. 1, 2 oder 8 Satz 2 AETR, § 11 Nr. 1 Buchstabe b FPersV</p> <p>§ 6 Abs. 1 FPersV in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 1 oder 2 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 8 Nr. 1 Buchstabe c FPersV</p> <p>60 DM</p> <p>Verwarnungsgeld 30 DM 60 DM</p>	<p>Artikel 8 Abs. 1 oder 2 auch in Verbindung mit Artikel 15 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 9 Nr. 3 Buchstabe b FPersV</p> <p>Artikel 8 Abs. 1 oder 2 auch in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 1 AETR, § 11 Nr. 2 Buchstabe b FPersV</p> <p>§ 6 Abs. 1 und 5 FPersV in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 1 oder 2 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 8 Nr. 2 Buchstabe c FPersV</p> <p>120 DM</p>
<p>2.5 Nichteinhalten der Bestimmungen über die wöchentliche Ruhezeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die wöchentliche Ruhezeit wurde nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt eingelegt. <p>Bei Überschreiten bis zu einem Tag und je angefangenen weiteren Tag</p>	<p>Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 2 oder 4 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 9 Nr. 1 Buchstabe c FPersV</p> <p>Artikel 6 Abs. 1 Satz 3 AETR, § 11 Nr. 1 Buchstabe b FPersV</p> <p>§ 6 Abs. 1 FPersV in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 2, 3 oder 4 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 8 Nr. 1 Buchstabe c FPersV</p> <p>60 DM</p>	<p>Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 2 oder 4 auch in Verbindung mit Artikel 15 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 9 Nr. 3 Buchstabe b FPersV</p> <p>Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 auch in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 1 AETR, § 11 Nr. 2 Buchstabe b FPersV</p> <p>§ 6 Abs. 1 und 5 FPersV in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 2, 3 oder 4 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 8 Nr. 2 Buchstabe c FPersV</p> <p>120 DM</p>

VO (EWG) Nr. 3820/85, Nr. 3821/85, AETR*), FPersV und FPersG	Fahrpersonal F	Unternehmer U
<ul style="list-style-type: none"> • Die vorgeschriebene Mindestdauer der wöchentlichen Ruhezeit wurde nicht eingehalten. <p>Bei Unterschreiten bis zu einer Stunde und je angefangene weitere Stunde</p>	<p>Artikel 8 Abs. 3 oder 6 auch in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 2 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 9 Nr. 1 Buchstabe c FPersV</p> <p>Artikel 8 Abs. 3 oder 6 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 3 AETR, § 11 Nr. 1 Buchstabe b FPersV</p> <p>§ 6 Abs. 1 FPersV in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 3 oder 6 und Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 2 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 8 Nr. 1 Buchstabe c FPersV</p> <p>60 DM</p>	<p>Artikel 8 Abs. 3 oder 6 auch in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 2 sowie Artikel 15 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 9 Nr. 3 Buchstabe b FPersV</p> <p>Artikel 8 Abs. 3 oder 6 auch in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 3 sowie Artikel 11 Abs. 1 AETR, § 11 Nr. 2 Buchstabe b FPersV</p> <p>§ 6 Abs. 1 und 5 FPersV in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 2 sowie Artikel 8 Abs. 3 oder 6 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 8 Nr. 2 Buchstabe c FPersV</p> <p>120 DM</p>
3. Verstöße gegen die Vorschriften über die Arbeitszeitanzeige		
<p>3.1 Nichteinbau des Kontrollgerätes</p> <p>Je Fall</p>		<p>Artikel 3 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 10 Nr. 2 Buchstabe a FPersV</p> <p>§ 5 FPersV § 8 Nr. 2 Buchstabe b FPersV</p> <p>3.000 DM</p>
<p>3.2 Nichteinhalten der Vorschriften über das ordnungsgemäße Funktionieren und die richtige Verwendung des Kontrollgerätes. Nichtverwenden des Kontrollgerätes</p> <p>Nichtführen, nicht richtiges Führen oder nicht vollständiges Führen von Aufzeichnungen über Lenkzeiten, alle sonstigen Arbeitszeiten, die Lenkzeitunterbrechungen und die Ruhezeiten bzw. das Beteiligen daran</p> <p>Je Arbeitsschicht, wenn die Kontrolle dadurch - erschwert wird - nicht möglich ist</p> <p>nur, wenn die Aufzeichnungen zweifelsfrei auswertbar sind je Arbeitsschicht</p>	<p>Artikel 3 Abs. 1 oder Artikel 13 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 10 Nr. 1 Buchstabe a oder b FPersV</p> <p>Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe e AETR in Verbindung mit Artikel 10 des Anhangs zum AETR, § 11 Nr. 1 Buchstabe f FPersV</p> <p>§ 6 Abs. 6 Satz 1 FPersV, § 8 Nr. 1 Buchstabe d FPersV</p> <p>150 DM 300 DM</p> <p>Verwarnungsgeld 30 DM höchstens 75 DM</p>	<p>Artikel 3 Abs. 1 oder Artikel 13 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 10 Nr. 1 Buchstabe a oder b FPersV</p> <p>Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe e AETR in Verbindung mit Artikel 10 des Anhangs zum AETR, § 11 Nr. 2 Buchstabe g FPersV</p> <p>§ 6 Abs. 6 Satz 1 FPersV, § 8 Nr. 1 Buchstabe d FPersV, § 14 OWiG</p> <p>300 DM 600 DM</p>

VO (EWG) Nr. 3820/85, Nr. 3821/85, AETR*), FPersV und FPersG	Fahrpersonal F	Unternehmer U
<p>3.3 Nicht ordnungsgemäßes Verwenden der Schaublätter</p> <p>Je Arbeitsschicht, wenn die Kontrolle dadurch</p> <ul style="list-style-type: none"> - erschwert wird - nicht möglich ist <p>nur, wenn die Aufzeichnungen auf dem Schaublatt zweifelsfrei auswertbar sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - je Arbeitsschicht 	<p>Artikel 15 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Abs. 2 Unterabsatz 1 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 10 Nr. 3 Buchstabe a FPersV</p> <p>Artikel 11 Nr. 1 oder 2 des Anhangs zum AETR, § 11 Nr. 1 Buchstabe g, h oder i FPersV</p> <p>150 DM 300 DM</p> <p>Verwarnungsgeld 30 DM höchstens 75 DM</p>	
<p>3.4 Nichteinhalten der Vorschriften über die ordnungsgemäße Vornahme von Aufzeichnungen durch das Kontrollgerät, Unterlassen von ersatzweisen Eintragungen auf dem Schaublatt</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterlassen von handschriftlichen Eintragungen für Zeiten, in denen sich der Fahrer nicht im Fahrzeug aufhält bzw. das Beteiligten daran • Unterlassen von Eintragungen bei Betriebsstörungen des Kontrollgerätes bzw. das Beteiligten daran 	<p>Artikel 15 Abs. 2 Unterabsatz 2 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 10 Nr. 3 Buchstabe b FPersV</p> <p>Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe c AETR, § 11 Nr. 1 Buchstabe d FPersV</p> <p>Artikel 16 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 10 Nr. 3 Buchstabe b FPersV</p> <p>Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe b AETR, § 11 Nr. 1 Buchstabe d FPersV</p>	<p>Artikel 15 Abs. 2 Unterabsatz 2 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 10 Nr. 3 Buchstabe b FPersV, § 14 OWiG</p> <p>Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe c AETR, § 11 Nr. 1 Buchstabe d FPersV, § 14 OWiG</p> <p>Artikel 16 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 10 Nr. 3 Buchstabe b FPersV, § 14 OWiG</p> <p>Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe b AETR, § 11 Nr. 1 Buchstabe d FPersV, § 14 OWiG</p>

VO (EWG) Nr. 3820/85, Nr. 3821/85, AETR*), FPersV und FPersG	Fahrpersonal F	Unternehmer U
<ul style="list-style-type: none"> • Erstellen von nichtzutreffenden Aufzeichnungen bei Zweifahrer-Besatzung bzw. das Beteiligten daran • Nichtbetätigen oder unrichtiges Betätigen des Zeitgruppenschalters bzw. das Beteiligten daran <p>Je Arbeitsschicht, wenn die Kontrolle dadurch</p> <ul style="list-style-type: none"> - erschwert wird - nicht möglich ist <p>nur, wenn die Aufzeichnungen auf dem Schaublatt zweifelsfrei auswertbar sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - je Arbeitsschicht 	<p>Artikel 15 Abs. 2 Unterabsatz 3 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 10 Nr. 3 Buchstabe b FPersV</p> <p>Artikel 11 Nr. 2 Satz 5 des Anhangs zum AETR, § 11 Nr. 1 Buchstabe j FPersV</p> <p>Artikel 15 Abs. 3 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 10 Nr. 3 Buchstabe c FPersV</p> <p>Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 10 des Anhangs zum AETR, § 11 Nr. 1 Buchstabe f FPersV</p> <p>150 DM 300 DM</p> <p>Verwarnungsgeld 30 DM höchstens 75 DM</p>	<p>Artikel 15 Abs. 2 Unterabsatz 3 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 10 Nr. 3 Buchstabe b FPersV, § 14 OWiG</p> <p>Artikel 11 Nr. 2 Satz 5 des Anhangs zum AETR, § 11 Nr. 1 Buchstabe j FPersV, § 14 OWiG</p> <p>Artikel 15 Abs. 3 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 10 Nr. 3 Buchstabe c FPersV, § 14 OWiG</p> <p>Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 10 des Anhangs zum AETR, § 11 Nr. 1 Buchstabe f FPersV, § 14 OWiG</p> <p>300 DM 600 DM</p>
<p>3.5 Nichtbeschriften, unvollständiges oder unrichtiges Beschriften der Schaublätter oder Aufzeichnungen bzw. das Beteiligten daran</p> <p>Bei fehlenden oder unrichtigen Namen</p> <p>Sonstige Fälle, je Arbeitsschicht, wenn die Kontrolle dadurch</p> <ul style="list-style-type: none"> - erschwert wird, - nicht möglich ist, <p>nur, wenn die Auswertung zweifelsfrei möglich ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - je Arbeitsschicht 	<p>Artikel 15 Abs. 5 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 10 Nr. 3 Buchstabe b FPersV</p> <p>Artikel 10 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 10 des Anhangs zum AETR, § 11 Nr. 1 Buchstabe f FPersV</p> <p>§ 6 Abs. 6 Satz 1 FPersV, § 8 Nr. 1 Buchstabe d FPersV</p> <p>300 DM</p> <p>150 DM 300 DM</p> <p>Verwarnungsgeld 30 DM höchstens 75 DM</p>	<p>Artikel 15 Abs. 5 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 10 Nr. 3 Buchstabe b FPersV, § 14 OWiG</p> <p>Artikel 10 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 10 des Anhangs zum AETR, § 11 Nr. 2 Buchstabe g FPersV, § 14 OWiG</p> <p>§ 6 Abs. 6 Satz 1 FPersV, § 8 Nr. 1 Buchstabe d FPersV, § 14 OWiG</p> <p>600 DM</p> <p>300 DM 600 DM</p>

<p>VO (EWG) Nr. 3820/85, Nr. 3821/85, AETR*), FPersV und FPersG</p>	<p>Fahrpersonal F</p>	<p>Unternehmer U</p>
<p>3.6 Unterlassen der Reparatur des Kontrollgerätes</p> <p>Je Arbeitsschicht</p>	<p>Artikel 16 Abs. 1 Unterabsatz 2 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 10 Nr. 1 Buchstabe c FPersV</p> <p>Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe e AETR, § 11 Nr. 1 Buchstabe f FPersV</p> <p>250 DM</p>	<p>Artikel 16 Abs. 1 Unterabsatz 1 oder 2 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 10 Nr. 1 Buchstabe c oder Nr. 2 Buchstabe d FPersV</p> <p>Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe e AETR, § 11 Nr. 2 Buchstabe c FPersV</p> <p>bis zu 2.000 DM</p>
<p>3.7 Verstöße gegen die Vorschriften über das Aushängen und Aufbewahren der Schaublätter</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nichtaushändigen einer ausreichenden Anzahl von Schaublättern <p>Je angefangene Woche</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nichtaufbewahren der Schaublätter <p>Je Arbeitsschicht</p>		<p>Artikel 14 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 10 Nr. 2 Buchstabe b FPersV</p> <p>Artikel 10 Abs. 2 AETR, § 11 Nr. 2 Buchstabe d FPersV</p> <p>§ 6 Abs. 7 Satz 2 FPersV, § 8 Nr. 2 Buchstabe e FPersV (nur Ahndung, wenn keine Aufzeichnungen vorliegen)</p> <p>1.000 DM</p> <p>Artikel 14 Abs. 2 Satz 1 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 10 Nr. 2 Buchstabe c FPersV</p> <p>Artikel 10 Abs. 3 AETR, § 11 Nr. 2 Buchstabe e FPersV</p> <p>§ 6 Abs. 6 Satz 6 FPersV, § 8 Nr. 2 Buchstabe d FPersV</p> <p>1.000 DM</p>
<p>3.8 Nichtvorweisen der Schaublätter oder Aufzeichnungen bzw. das Beteiligten daran</p> <p>Je Arbeitsschicht</p>	<p>Artikel 15 Abs. 7 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 10 Nr. 3 Buchstabe d FPersV</p> <p>Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe d AETR, § 11 Nr. 1 Buchstabe e FPersV</p> <p>§ 6 Abs. 6 Satz 5 FPersV, § 8 Nr. 1 Buchstabe d FPersV</p> <p>300 DM</p>	<p>Artikel 15 Abs. 7 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 10 Nr. 3 Buchstabe d FPersV, § 14 OWiG</p> <p>Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe d AETR, § 11 Nr. 1 Buchstabe e FPersV, § 14 OWiG</p> <p>§ 6 Abs. 6 Satz 5 FPersV, § 8 Nr. 1 Buchstabe d FPersV, § 14 OWiG</p> <p>600 DM</p>

VO (EWG) Nr. 3820/85, Nr. 3821/85, AETR*), FPersV und FPersG	Fahrpersonal F	Unternehmer U
3.9 Nichtprüfung oder nicht rechtzeitige Prüfung einer Aufzeichnung oder eines Schaublattes, Nichtergreifen oder nicht rechtzeitiges Ergreifen von Maßnahmen Je Fall		§ 6 Abs. 6 Satz 6 und 7 in Verbindung mit § 6 Abs. 7 Satz 5 FPersV, § 8 Nr. 2 Buchstabe d FPersV 300 DM
3.10 Bescheinigung oder andere geeignete Nachweise über arbeitsfreie Tage <ul style="list-style-type: none"> • Nichtausstellen, nicht richtiges Ausstellen, Nichtaushändigen an Fahrer, nicht nachträgliche Vorlage an Kontrollbehörde Je Tag <ul style="list-style-type: none"> • Nichtvorlage, Vorlage mit unrichtigem Inhalt an Kontrollbeamte Je Tag	§ 4 Abs. 1 Satz 1 FPersV, § 8 Nr. 1 Buchstabe a FPersV 300 DM	§ 4 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 FPersV, § 8 Nr. 2 Buchstabe a FPersV 600 DM
4. Verstöße gegen die Vorschriften über Linienfahrpläne und Arbeitszeitpläne		
4.1 Nichtausarbeiten eines Linienfahrplanes oder eines Arbeitszeitplanes Für jeden Fall		Artikel 14 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 9 Nr. 3 Buchstabe c FPersV 1.000 DM
4.2 Ausarbeiten eines Arbeitszeitplanes ohne den vorgeschriebenen Inhalt Für jeden Fall		Artikel 14 Abs. 2, 3 oder 4 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 9 Nr. 3 Buchstabe c FPersV 1.000 DM
4.3 Nichtaufbewahren des Arbeitszeitplanes Je angefangene Woche		Artikel 14 Abs. 6 Satz 1 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 9 Nr. 3 Buchstabe d FPersV 1.000 DM
4.4 Nichtvermerken der Abweichung im Arbeitszeitplan oder auf dem Schaublatt Je Arbeitsschicht	Artikel 12 Satz 2 VO (EWG) Nr. 3820/85 § 9 Nr. 1 Buchstabe d FPersV 100 DM	

VO (EWG) Nr. 3820/85, Nr. 3821/85, AETR*), FPersV und FPersG	Fahrpersonal F	Unternehmer U
<p>4.5 Nichtmitführen eines Auszugs aus dem Arbeitszeitplan oder einer Ausfertigung des Linienfahrplanes</p> <p>Je Arbeitsschicht</p>	<p>Artikel 14 Abs. 5 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 9 Nr. 1 Buchstabe e FPersV</p> <p>250 DM</p>	
5. Akkordlohnverbot		
<p>Akkord- oder Prämienentlohnung nach beförderter Gütermenge oder zurückgelegter Wegstrecke</p>		<p>§ 3 FPersG, § 8 Abs. 1 Nr. 3 FPersG</p> <p>5.000 DM (Der Bußgeldbetrag muss in einem angemessenen Verhältnis zur in Betracht kommenden Lohnsumme und zu erzielten Vorteilen stehen.)</p>
6. Auskünfte und Unterlagen		
<p>6.1 Verstoß gegen die Auskunftspflicht und gegen die Pflicht, Unterlagen auszuhändigen</p> <p>6.2 Nichtvorlage und Nichtaushändigen der Schaublätter</p> <p>Je angefangene Woche</p>	<p>§ 4 Abs. 3 FPersG, § 8 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 FPersG</p> <p>500 DM</p>	<p>§ 4 Abs. 3 FPersG, § 8 Abs. 1 Nr. 4 FPersG</p> <p>Artikel 14 Abs. 2 Satz 2 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 10 Nr. 2 Buchstabe c FPersV</p> <p>Artikel 10 Abs. 3 AETR, § 11 Nr. 2 Buchstabe e FPersV</p> <p>1.000 DM</p>

* AETR - Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0